Krakauer Zeitung.

Nro. 170. Mittwoch, den 29. Juli. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstunterzeichnetem Diplome den Ministerialrath Johann Anton Brentano in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserreiches allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli d. J. dem Musterlehrer Joseph Huber zu Flachau im Herzogthume Salzburg, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Thätigkeit und Haltung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat einverständlich mit dem Justizminister die Gerichts-Adjunkten Anton Mundina und Johann Fiedler zu Bezirksamtsadjunkten in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister den Bezirksgerichtsaktuar Johann Wieser zum Bezirksamtsadjunkten in Steiermark ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 29. Juli.

Die Angelegenheit der Fürstenthümer verwickelt sich immer mehr und mehr. Die Demonstrationen des Herrn v. Thouvenel hatten die hohe Pforte zu dem Entschluß bestimmt, eine Vertagung der Wahlen auf 8 Tage zu veranlassen. Auf die Vorstellungen des Herrn v. Prokesch und des Lord Stratford de Redcliffe unterblieb jedoch die Absendung der diesfälligen Weisungen. Dem Antrage, zur Erzielung eines Einverständnisses eine neue Conferenz zu eröffnen, versagte Herr v. Thouvenel neuerdings seine Zustimmung. Seine Reclamationen seien nur gegen die hohe Pforte gerichtet und diese vermöge denselben dadurch gerecht zu werden, daß sie einfach den Bestimmungen des Pariser Friedens nachkomme. Eine Entschließung hierüber ist von Seiten der hohen Pforte noch nicht erfolgt. Indessen haben die Wahlen in der Moldau am 19. bereits stattgefunden, das für die Union nichts weniger als günstige Resultat derselben haben wir bereits mitgetheilt. Die im „Moniteur“ angekündigte Remonstration gegen dieses Verfahren der türkischen Regierung scheint sich auf die Veröffentlichung einer jener Correspondenzen aus Jassy beschränken zu wollen, denen das genannte amtliche Blatt in letzter Zeit wiederholt Raum in seinen Spalten gegeben hat, und welche bekanntlich stets heftige Angriffe auf die Haltung des Kaimakam Vogorides enthalten haben.

Die Parlaments-Verhandlungen über Indien sollten am 27. d. stattfinden. D'Israeli fordert die Vorlage gewisser Actenstücke, durch welche das Haus in die Lage versetzt werden soll, sich über die eigentliche Veranlassung des Aufstandes zu unterrichten.

Major-General Tucker, ehemaliger Generaladjutant der bengalischen Armee, hat einen zweiten Brief an die Times über die Veranlassung der indischen Meuterei gerichtet, worin er sich ziemlich derb über die Verletzung religiöser Vorurtheile die Sipahis ausspricht. Wolle man die Patronengeschichte als eine Nebensache hinstellen, so komme das der Behauptung gleich, als sei das Anbringen einer brennenden Lunte an ein Pulvermagazin nur eine zufällige Veranlassung von dessen Auffliegen; das unvorsichtige, thörichte Benehmen gewisser schwachköpfiger Frömmler habe genügt, um bei den Sipahis die stärksten Eindrücke gegen die britische Herrschaft hervorzurufen. General Anson sei seiner Stellung nicht gewachsen gewesen, gänzlich unerfahren in practischen militärischen Angelegenheiten; durch unbedachte Neuerungen (z. B. in Abschaffung des Urlaubssystems der Sipahis, die er, General Tucker, während seiner Anwesenheit in Indien anfangs verhinderte) habe er viel geschadet. Wie sehr es ihm (Tucker) auch leid thue auf die Schwäche eines so liebenswürdigen Herrn hinweisen zu müssen, sei er dies dem Lande schuldig, um auf das Begünstigungssystem aufmerksam zu machen, welches zu solchen Ernennungen in hohen Aemtern führe.

Auch Gaetano Massarenti protestirt gegen die Beschuldigung des „Moniteurs.“ Er schreibt der „Times“:

> Ich suche mir im Schweiße meines Angesichtes meinen Lebensunterhalt in London zu erwerben und habe nichts mit irgend Jemandem zu thun, der sich gegenwärtig in Frankreich befindet. Es thut mir leid, daß meine Stellung als ungebildeter Arbeiter mir für's Erste nicht erlaubt, etwas Anderes zu thun, als von ganzem Herzen gegen die Lügen des französischen Moniteur zu protestiren. Ich bin dessen, wessen man mich anklagt, nicht schuldig und gebe meine Wohnung (13, Greville-Street, Holborn) zum Beweise dafür an, daß ich mich nicht fürchte.

Im Budget für den Civildienst Großbrittaniens figurirt in diesem Jahre zum ersten Male ein Posten von 10,000 Pfd. St. zur Befestigung der Stadt Corfu. „Evening Star“ stellt die Frage, ob diese Anforderung in irgend einem Zusammenhang mit den zwischen dem Lord-Oberkommissär und dem Parlament der Jonischen Inseln entstandenen Zerwürfniß stehe. Wie wir gestern grmeldet haben hat nämlich das letztere aus Anlaß einer Petition, deren Zweck dahin ging: es mögen die Jonischen Inseln, welche seither unter englischem Schutz standen, als englische Kolonie erklärt werden, sich zu Gunsten einer definitiven Vereinigung mit Griechenland ausgesprochen.

Die Unterhandlungen zwischen Rom und Baden wegen der noch übrigen Differenzpuncte gehen ihren Gang. Die Regierung ist der Forderung des heiligen Stuhls nicht geradezu abgeneigt, die Autonomie des Erzbischofs von Freiburg bei der Verleihung auch derjenigen Pfarrstellen, Canonicate und Präbenden, deren Patronate ihr überkamen, während sie ehedem den Bischöfen von Straßburg, Basel u. a. zustanden, im Allgemeinen anzuerkennen. Es handelt sich dabei nur noch um nicht erhebliche Einzelheiten. Was aber die künftige Leitung der Diöcesan-Angelegenheiten betrifft, so wird der Erzbischof von Freiburg von allen den rechtlichen Competenzen freien und ungehinderten Gebrauch machen können, welche ihm durch die vom heiligen Stuhle gegenwärtig sanctionirten Disciplinar-Verordnungen als Kirchenfürsten zustehen.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland ist am 26. d. von Wilhelmsthal über Magdeburg in Potsdam eingetroffen. Seine auf den andern Morgen festgesetzte Abreise hat Se. Majestät um einen Tag verschoben und gedachte am 28. d. über Stettin nach St. Petersburg abzureisen. Ihre Majestät die Kaiserin-Mutter, der Großfürst Michael, der Prinz Wilhelm und Prinzessin Cäcilie von Baden begeben sich am 20. d. auf demselben Wege nach Rußland. Im September wird Se. Majestät der Kaiser von Rußland Höchstseine Gemalin aus Kissingen abholen und neuerdings einige Tage in Potsdam verweilen.

Nach einer telegraphischen Depesche des „Nord“ aus Berlin vom 24. d. haben die deutschen Großmächte neuerdings die Anforderung an Dänemark gestellt, daß die Berathungen der Stände von Holstein und Lauenburg auch auf die Gesammtverfassung sich zu erstrecken haben.

Nach neuesten Nachrichten aus New-York vom 11. war dort die Ruhe völlig wieder hergestellt und eine Störung derselben seit dem 5. nicht mehr vorgekommen. Der nordamerikanische Gesandte in Venezuela soll zu Ende des Monats Mai dem Präsidenten Monagas erklärt haben, daß er abzureisen gedenke, wenn er nicht binnen einer Woche eine befriedigende Antwort auf seine die Aves-Inseln betreffende Reclamation erhalte.

V Wien, 27. Juli. Vor einiger Zeit habe ich Ihnen bereits mitgetheilt, daß die Pforte entschlossen ist, fürderhin kein Getreide-Ausfuhrverbot, weder ein partielles noch ein allgemeines zu erlassen. Der Grund dieses Entschlusses ist das in den ersten Monaten d. J. erlassene türkische Colonisationsgesetz. Die Pforte hatte gehofft, daß bald nach der Publicirung derselben tausende von Europäern sich melden würden, um die Erlaubniß zu erhalten, sich unter den im Colonisationsgesetze enthaltenen Bedingungen in den gesegneten Gefilden der Türkei anzusiedeln. Diese Hoffnungen wurden jedoch nicht erfüllt, das Colonisationsgesetz ist ein todter Buchstabe geblieben, weil sich Niemand fand, der sich in der Türkei ansiedeln wollte. Durch die Bekanntmachung des Entschlusses, daß die Pforte fürderhin kein Getreide-Ausfuhrverbot mehr erlassen wird, glaubt man nun den Widerwillen zu beheben, der die Colonisirung bis jetzt behindert hat. Es ist allerdings richtig, daß damit eine große Schwierigkeit entfällt, denn der Landmann ist dann am Schlusse eines reichen Erntesegens nicht mehr gezwungen, die Früchte seiner Arbeit entweder einem habsüchtigen Pascha zu überliefern oder in seinem Speicher verfaulen zu lassen. Die Pforte dürfte aber sehr im Irrthum sein, wenn sie glaubt, durch die Aufhebung aller Getreideausfuhrverbote schon alle Hindernisse der Colonisirung beseitigt zu haben. — Es sind in dieser Hinsicht noch weit gewichtigere vorhanden, da ist zuerst der Mangel an hinreichenden Communications- und Transportmitteln, dann das dermalige Steuersystem, welches den europäischen Begriffen durchaus nicht zusagen kann, ferner die lächerliche Bedingung, daß nur dem Mohamedaner der Besitz eines Kameels gestattet ist, dann das Zollsystem, welches ein Muster der Absurdität genannt werden muß, der Mangel jedweden Credit-Institutes für den Landmann und endlich, was die Hauptsache ist und nicht dringend genug betont werden kann, der Mangel eines ordentlichen von den Satzungen des Korans Abstand nehmenden, und den europäischen Begriffen entsprechenden bürgerlichen Gesetzbuches. So lange dieses letztere nicht vorhanden, ist es Jedermanns Pflicht, von der Colonisirung abzurathen, so lange die Pforte sich nicht zu diesem Zugeständnisse entschließt, kann auch keine Rede sein von der Auflassung der zwischen ihr und den verschiedenen europäischen Mächten bestehenden Capitulationen, in Folge derer den Gesandtschaften und Consulaten die Jurisdiction über die Unterthanen der von ihnen vertretenen Staaten obliegt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 27. Juli. Se. Majestät der Kaiser haben mit a. h. Befehlschreiben vom 24. Juli angeordnet, daß die neuerbauten Casernen zwischen der Dominikaner- und der Biberbastei Allerhöchstihren Namen führen.

Wir lesen in der „G. di Verona“: Se. k. Hoheit der durlauchtigste Herr Erzherzog General-Gouverneur des lombardisch-venetianischen Königreiches haben den politischen Flüchtlingen Giuseppe Nobile Salvi, Filippo Brambilla, Giovanni Battista Trombini, Valeriana Terzaghi Raimondo Pandini, Costantino Pulusella, Antonio Lovati Giuseppe Castelli, Nicolo Malacarne und Pietro Cremonesin, die straflose Heimkehr bewilligt.

Se. Eminenz der Herr Cardinal-Fürstprimas hat bei Gelegenheit eines pastoiellen Besuches der Gemeinde Hrachovistyét, im Trentschiner Comitate, für die dortige katholische Kirche eine Stiftung von 500 fl., zur Verbesserung der Existenz des dortigen Pfarrers eine Stiftung von 2000 fl., so wie endlich dem dortigen Schulfonde eine Stiftung von 1000 fl. zugewendet; ebenso spendete der hochherzige Kirchenfürst zur Verbesserung der Lage des Schullehrers in dem Marktflecken Miava ein Kapital von 1000 fl., zu gleichem Zwecke in der Gemeinde Turoluka 500 fl., und in der Gemeinde Brezova abermals 1000 fl.

In jüngster Zeit ist in Betreff des österreichischen Paßwesens noch die weitere Erleichterung zugestanden worden, daß bei den Pässen und Wanderbüchern der Ausländer das Visum einer k. k. Gesandtschaft oder eines k. k. Consulates zum Eintritte nach Oesterreich nicht mehr erforderlich ist, wenn der Ausländer aus einem Lande oder Orte kommt, wo keine k. k. Mission besteht und wenn er auf der Reise auch keinen Ort berührt hat, wo sich eine k. k. Gesandtschaft oder ein k. k. Consulat befindet.

Vor einigen Wochen war sowohl von Berlin als auch von Wien ein Bevollmächtigter nach Paris zu Vorunterhandlungen wegen Abschluß eines Postvertrags gesandt worden. Soviel man über das Resultat derselben erfährt, will Frankreich weder im eigenen Gebiet noch in Bezug auf den internationalen Verkehr von der Halbloth-Progression abgehen. Jetzt soll der königl. preußische Generalpostdirector Schmückert nach Wien gegangen sein, um daselbst allgemeine Grundlagen für endgültige Verhandlungen mit Frankreich zu besprechen, und gemeinschaftlich mit dem österreichischen Gouvernement festzustellen. Da der Postvertrag mit Frankreich in kurzer Zeit abläuft, so werden die Verhandlungen mit dem französischen Cabinet noch in diesem Jahre wieder aufgenommen werden,

---

Feuilleton.

Goethe in der Schule der Frauen.

Nirgends als in Goethe's Dichtungen sind die Beziehungen zu Frauen gleich sehr Brenn-, Licht- und Höhepuncte. Wo Alles, wie bei Goethe, auf die persönlichen Anläße gestellt ist, dergestalt, daß er selber alle seine Dichtungen für Gelegenheitsgedichte erklärte, da wird der Bezug zu weiblichen Naturen eine besonders wichtige Rolle spielen. Sein ganzes Leben war eine ganze Kette von Liebesneigungen. Immer hatte und genoß er sich gern im Widerschein einer zweiten Natur und spiegelt sich in den Wirkungen, die er auf sie und sie auf ihn äußerte. In dieser Lust an Mittheilsamkeit lag ein Zauber für ihn, lag auch der Zauber, den er selber übte. Es war keine Nation da, auf deren Forum und in deren öffentlichen Gesammtinteressen er sich entwickeln konnte; es waren Individuen, die ihn formen halfen. Männer, wie Herder in seiner Jugend, haben auf seinen Geistesgang gewirkt; seine Dichtungen aber entnahm er dem Gange seines Herzens, und hier waren Frauen die Gestaltenden. Schiller's Einwirkung war wie ein neuer Aufruf zur Concentration und Zusammenfassung aller seiner Kraft aufs Höchste und Größte; aber in ganzen langen Epochen war seine Poesie den Einflüssen weiblicher Naturen anheimgegeben. Die „Europa“ versucht nun, mit Hinblick auf H. Lewes vielbesprochenes Buch, die ganze Reihe seiner Liebesneigungen zu beleuchten und ihre Bedeutsamkeit für des Dichters Entwickelung zu schildern.

1. Goethe's Mutter.

Die erste Lehrmeisterin des Dichters war seine Mutter, die Frau Rath, Katharina Elisabeth, ein ächt Frankfurter Kind, Tochter des Schöffen und nachmaligen Stadtschultheißen Textor, erst 17 Jahre alt, da sie altehrbarer Sitte gemäß, auf beiderseitiger Eltern Betrieb dem fast vierzigjährigen Dr. juris Johann Caspar Goethe, kaiserlichem Rath und Residenten in der Reichsstadt, anverheirathet ward. Diese Frau ist gefeiert worden, wie je eine Dichtermutter. Hoch und Niedrig verkehrte mit ihr und war entzückt von der Kernkraft ihrer Natur. Wieland nannte sie „die Königin aller Weiber, die Herz und Sinnen des Verständnisses haben;“ Herder beneidet den Sturm um seine Flügel, um zu ihr hinfliegen zu können; Herzogin Amalie von Weimar möchte mit ihr alles Gute und Liebe genießen; Karl August sagte, sie trage „eine Gloria“ um ihre alte Frankfurter Haube. Bettina, ein Frankfurter Kind nach der Sitte der naiven kecken Ursprünglichkeit, hat ihr mit Sympathie in ihren Briefen ein Denkmal gesetzt; die eigenen Briefe der Frau Rath sind ihr getreuestes Conterfei. Ein Jubel der frischesten Lebensluft durchströmt diese Briefe, durchströmt dies Herz, das Mutter Natur in ihrer besten Laune schuf, ein Jubel, den wir einen dionysischen nennen dürften, stünde dies von Lust und Heiterkeit strahlende Antlitz nicht zugleich fest und ehrsam orthodox wie in deutschem Holzschnitt vor uns. „Fröhlichkeit ist die Mutter aller Tugenden!“ ist mit Götz von Berlichingen ihr Wahlspruch, und sie schlägt, wenn sie das bewahrheiten will, auf die Bibel und sagt: Alle gute Gabe kommt von Gott, auch des Leibes und der Seele Heiterkeit!

In der jungen Mädchenseele der Katharina Elisabeth Textor, sagt man, sei eine Neigung aufgeflammt, über welche freilich nur die romantische Bettina berichtete, eine Liebe, deren Flamme nicht sowohl ins Vaterland als in Kaiser und Reich schlug, eine erste Liebe zum jungen schönen deutschen Kaiser Karl VII. von Baiern, der 1742 das Osterfest in Frankfurt feierte. So orthodox und reichsständisch war in Katharina Elisabeth die erste Mädchenliebe. Sie war dem hohen Herrn gefolgt in alle Kirchen, war ihm nachgelaufen auf allen Stegen und Wegen, und es hatte sie immer „wie ein Donnerschlag getroffen,“ wenn er seine Augen aufgeschlagen. Als fünf Posthörner früh Morgens des Kaisers Abfahrt verkündeten, stürzte sie aus dem Bett ans Fenster, stieß ihr Schienbein wund am Stuhle und hatte zeitlebens davon eine Kniewunde, — wie Bettina erzählt. Sie hatte ihm aber nachgesehen, und er hatte ihr mit dem Schnupftuch gewinkt, bis er die Straße hinaus war. Das paßte so zu der „Schwebereligion“, und zu der schwebenden Liebe, die sich im phantastischen Kopf des alten Kindes Bettina gestaltete. Es sieht aber der kleinen Textor, der spätern Frau Rath, solche Romantik auf kaiserlich römischem Goldgrund ähnlich. — Wie sie achtzehn Jahre alt, den Wolfgang gebar, concentrirte sich all ihr Herzensbedürfniß in dem einzigen Sohne, den selbst der steif bedachtsame Herr Vater „einen singularen Menschen“ nannte. Daß er ein singularer Mensch ward, dafür hat zuförderst die Frau Rath selber gesorgt; sie gebar keinen zweiten Sohn, und der Einzige blieb ihr Ebenbild; die nachgeborene Tochter Cornelie artete weit mehr nach dem Vater. Auch von ihm hatte der Wolfgang viel, mehr vielleicht als sein eigenes Bekenntniß zugab:

> Vom Vater hab' ich die Statur,
> Des Lebens ernstes Führen;
> Vom Mütterchen die Frohnatur
> Und Lust zu fabuliren.

Aber zu der Mutter Blut gesellte sich auch noch deren Wahlverwandtschaft und Liebe. Um so vieles jünger als der Gatte, stand ihr der Sohn desto näher, und sie erzog sich im Knaben, zum Ersatz für den fehlenden Genossen und Gespielen, einen Vertrauten und Freund. Der Dichter, der sich später in seinen höchsten Glückseligkeitsmomenten einen Liebling der Götter dünkte und nannte, war als Knabe zunächst dieser Mutter

und hört man als Ort, wo dieselben stattfinden sollen, Paris bezeichnen. Neben den allgemeinen deutsch-österreichischen Postinteressen hat Oesterreich noch besondere zu vertreten, bei denen das übrige Deutschland nicht betheiligt ist. Sie betreffen die Postverbindung zwischen Frankreich und den italienischen Provinzen Oesterreichs, welche über Deutschland nur in seltenen Fällen führt, und ihren Weg durch Piemont oder die Schweiz nimmt. In Bezug auf diese hat Oesterreich mit Frankreich besonders unterhandelt, und soll, wie versichert wird, ein Vertrag, der diese betrifft, abgeschlossen sein. Durch denselben werden wesentliche Erleichterungen für den Postverkehr zwischen Frankreich und dem italienischen Oesterreich herbeigeführt. Ob dieser Vertrag auch als Basis für die zwischen Deutschland und Frankreich abzuschließende Convention dienen wird, darüber verlautet zur Zeit noch nichts.

** (Geographische Längenbestimmung.) Die „Wien. Ztg." schreibt: Die Wiener Sternwarte ist seit Kurzem mit dem telegraphischen Netze der Monarchie zunächst für den Zweck von Bestimmungen der geographischen Längen-Unterschiede zwischen Wien, München, Paris, London, Brüssel u. a. O. in unmittelbare Verbindung gebracht. Die ersten Beobachtungen sind im Juli v. J. zwischen der hiesigen und der Münchner Sternwarte angestellt worden und haben für vorläufige Versuche ganz befriedigende Resultate gegeben. Weitere Ausführungen werden stattfinden, sobald gewisse, eben im Gange befindliche Arbeiten an der hiesigen Telegraphenleitung vollendet sind. Mit den Astronomen in Paris, London und Brüssel sind die nöthigen Einleitungen bereits getroffen. Durch dieses Unternehmen wird die genaue Kenntniß der absoluten geographischen Länge von Hauptpunkten des Kaiserstaates ermöglicht. Während hauptsächlich durch die trefflichen Arbeiten des Generalstabes die wechselseitigen Meridian-Differenzen der verschiedenen Orte der Monarchie mit seltener Genauigkeit bekannt sind, ließ bisher die Kenntniß der Lage dieser Gegenden gegen die übrige Erdoberfläche vieles zu wünschen übrig. Es steht zu hoffen, daß wir nun bald in dieser Hinsicht mit Frankreich, England, Rußland und andern Ländern, welche diesem Zwecke längst große Geldopfer gebracht haben, den Vergleich nicht mehr werden scheuen dürfen.

** (Votivkirche.) Die Fortschritte am Baue der Heilandskirche sind sehr groß. Nachdem die Fundamentirung des Chores und Schiffes vollendet ist, wurde mit dem Aufbau der Capellenkränze, welche dem Chorumgange vorgelegt sind, begonnen, und innerhalb weniger Wochen hat das Versetzen der Steine einen so raschen Fortgang genommen, daß wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres der Aufbau der Capellen des Chores vollendet werden wird. Inzwischen wird mit der Aufstellung der colossalen Gerüste fortgefahren, so daß dieselbe für Chor und Schiff gleichsam noch in diesem Jahre vollständig zu Ende gebracht sein dürfte. Einen sehr interessanten Anblick gewährt das in der Anfertigung begriffene Modell der Kirche, wovon beinahe der ganze Chor vollendet ist, so daß man sich im verjüngten Maßstab — in einem Zwanzigstel der natürlichen Größe — diesen äußerst reich gestalteten und wahrhaft imposanten Theil der Kirche vergegenwärtigen kann.

(Gerichtsverhandlung). Unsere Leser werden sich auf eine vor mehreren Wochen von uns gebrachte Notiz erinnern, des Inhalts, daß Moriz R., prov. Controlor der k. k. priv. Nationalbank, am 12. Mai d. J. flüchtig geworden, und daß in der von ihm verwalteten Abtheilung der Centralkasse ein Abgang von 364,000 fl. entdeckt worden ist. Derselbe wurde schon nach wenigen Tagen bei Hernals aufgegriffen, und in Haft genommen, und gestern stand er im k. k. Landesgerichte wegen des Verbrechens der Veruntreuung vor den Schranken.

Moriz R. ist 38 Jahre alt und verheiratet; am Tage nach seiner Flucht brachte seine unglückliche Gattin das dritte Kind zur Welt. Sein Gehalt belief sich bloß auf 1200 fl.; mit Einrechnung einer Personal- und einer Functionszulage bezog er jährlich 1900 fl.; er lebte sehr einfach, ökonomisch und zurückgezogen, genoß das vollste Vertrauen seiner Vorgesetzten und Amtscollegen, und Niemand konnte es sich im ersten Augenblicke erklären, wozu der Angeklagte eine so enorme Summe verwendet haben mag.

Dieser gestand gleich bei seiner ersten Vernehmung, die ganze Summe in der Zahlenlotterie verspielt zu haben; diese Angabe schien Anfangs ganz unglaublich, fand jedoch durch die gepflogenen Erhebungen ihre volle Bestätigung.

Moriz R. hatte schon vor mehreren Jahren ein ererbtes Vermögen im Betrage von einigen Tausend Gulden in der sogenannten kleinen Lotterie verspielt. Jetzt ließ er nothgedrungen nach, ohne daß jedoch seine Leidenschaft zu diesem Spiele durch diesen Verlust gedämpft worden wäre. Er hatte sich, wie so mancher Andere, sein eigenes System gebildet, um durch das Extratospiel, durch Verdopplung oder wenigstens Vermehrung der Einsätze von Ziehung zu Ziehung ein reicher Mann zu werden, nur fehlte ihm das hiezu nöthige Capital.

Das Hinderniß schwand im Februar 1855, in welchem Monate Moriz R. eine Abtheilung der Centralcasse zur selbstständigen Verwaltung anvertraut erhielt. Er will sich von der Untrüglichkeit seines gemachten Spielsystems überzeugt gehalten haben, griff zur Realisirung dieses Planes ohne Bedenken die ihm anvertrauten Gelder an, indem er das Deficit durch gefälschte Bons, durch Anweisungen anderer Cassenabtheilungen deckte.

Auf diese Art hat der Angeklagte seit dem Februar 1855 bis zum Mai d. J. nicht weniger als 1.541,196 fl. in der Zahlenlotterie mit dem Extrattospiel verloren; die während derselben Zeit von ihm erzielten Gewinnste beliefen sich auf 1.191,432 fl., was eine Differenz zwischen Gewinn und Verlust von 349,764 fl., also fast so viel als das in seiner Cassa gefundene Deficit ergibt.

Am 12. Mai d. J. endlich wurden seine Bons von einem Amtscollegen etwas verdächtig gefunden, und einer nähern Untersuchung unterzogen, und jetzt erst gab Moriz R. seine Sache für verloren und ergriff, wie erwähnt, die Flucht, ohne daß er von dem in seiner Casse befindlich gewesenem barem Gelde etwas mitgenommen hätte.

Er versichert, daß er sich selbst dem Gerichte gestellt haben würde, wenn er nicht früher von einem Amtsdiener erkannt worden wäre, legte gleich in der Voruntersuchung ein offenes rückhaltloses Geständniß ab, und trug seit der Zeit, sowie bei der Schlußverhandlung wenigstens scheinbar eine auffallende Gleichgiltigkeit, Abgestumpftheit zur Schau.

Der Herr Vertheidiger fand sich daher auch veranlaßt, zu beantragen, daß die Urtheilsschöpfung verschoben werde, bis daß die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten festgestellt sein würde; allein der hohe Gerichtshof fand sich nicht veranlaßt, auf diesen Antrag einzugehen, und verurtheilte den Moriz R. in Berücksichtigung der vielen für ihn sprechenden Milderungsgründe zu schwerem Kerker in der Dauer von drei Jahren.

Der „Oester. Z." wird aus Belgrad vom 22. Juli geschrieben: Die erste Maßregel von Wichtigkeit, welche seit dem Bestehen des neuen Ministeriums hervorgegangen, obgleich sie selbstredend schon unter dem früheren ausgearbeitet war, ist der Erlaß eines Forstgesetzes für Serbien. Bisher nämlich gab es so zu sagen gar keine Normen darüber, und das sonst ganz bewaldete Land ging bei der bis zu dieser Zeit beobachteten Holzverwüstung (denn nur so können wir es nennen, indem es Jedermann freistand, Holz zu fällen, wo und wie viel er immer wollte) einer Holznoth entgegen.

Wie wir höhren, hat die k. k. privil. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft beschlossen, eine Fahrlinie zwischen Jurnu-Severin und Belgrad der serbischen Seite entlang mit Berührung der Wichtigsten Punkte zu eröffnen, und soll dazu bereits die Genehmigung der österr. Regierung erhalten haben. So wichtig dies auch für Serbien ist, so ist es andererseits auch von großem Interesse für die Gesellschaft, wenn sie hiermit der neu constituirten französischen zuvorkommt, welche gewiß bald mit einem ähnlichen Project hervortreten wird.

Der österr. General-Consul für Bosnien, Herr von Rößler, bisher in Rustschuk, hielt sich auf seine Reise nach Sarajevo hier einige Tage auf und hat sich vorgestern nach seinem neuen Bestimmugsorte begeben.

Noch immer ist die Frage über die Errichtung eines Denkmals für Serbiens einstigen Befreier, Kara Georg, nicht zur Entscheidung gekommen. Die im Lande veranstalteten freiwilligen Sammlungen lieferten zwar ein recht erfreuliches, von der Theilnahme an der Idee Zeugniß ablegendes Resultat; denn es sind, wie wir hören, bis jetzt bei 17,000 Ducaten eingegangen. Eine Statue zu errichten soll vom türkischen Gouvernement nicht gebilligt worden sein, so daß man entweder eine Kirche oder eine wohlthätige Anstalt zu gründen beabsichtigt. Einstweilen sind die Gelder auf Hypotheken ausgeliehen worde, um sie nicht zinslos liegen zu lassen.

Frankreich.

Paris, 25. Juli. Der „Moniteur" beschäftiget sich heute vorzugsweise mit den afrikanischen Besitzungen der Franzosen am Senegal und auf Reunion. — Was die französischen Besitzungen am Senegal betrifft, so bringt der „Moniteur" zum Beleg früherer Berichte über erfolgreiche Kämpfe mit den Mauren, namentlich mit den Trarzas am rechten Ufer des See's Cayar, mehrere Berichte vom Oberst-Lieutenant Faidherbe. Diese Gefechte, in denen die Franzosen mit großer Energie auftraten, haben bedeutende Erfolge gehabt, jedoch noch zu keinem endgültigen Resultat geführt. Die Trarzas und Bracknas sind fast sämmlich Mulatten und viele derselben sogar geschwärzt. — Der Herzog von Grammont wird stündlich aus Turin zurückerwartet. — Der Graf Walewski und Herr von Morny empfingen gestern den Grafen Nesselrode. Wie man versichert, wird der russische Ex-Minister bei der Rückkehr des Kaisers von Plombières in feierlicher Audienz in St. Cloud empfangen werden. — Die Anklagekammer hat gestern den Bericht über die Affaire bezüglich des Attentats entgegengenommen. In diesem Berichte werden Tibaldi, Bartolotti und Grilli, Caro genannt, eines Complottes zur Ermordung des Kaisers, und Mazzini, Ledru-Rollin, Massarenti und Campanella der Mitschuld an diesem Complotte angeklagt. Bekanntlich soll diese Affaire in der Hälfte des Monats August vor die Assisen kommen. Der Verdacht gegen Ledru-Rollin als Mitschuldiger in der italienischen Verschwörung gegen das Leben des Kaisers beruht auf Unterzeichnung eines Creditbriefes zur Bestreitung der Reisekosten der Haupt-Verschwornen; Mazzini soll jedoch ungleich mehr compromittirt sein, da von ihm Briefe vorhanden sind, in welchen wiederholt vom Kaiser, als dem „Kranken," die Rede ist. — Das Journal des Debats hat eine officiöse Verwarnung erhalten, weil es das politische Testament Pisacane's veröffentlicht hat. Die anderen Blätter sind aufgefordert worden, dasselbe nicht nachzudrucken, und überhaupt nicht davon zu sprechen. — Der Prozeß zwischen dem Buchhändler Perrotin, dem Verleger der Memoiren des Marschalls Marmont, und der Familie des Prinzen Eugen Beauharnais ist endlich zu Gunsten der letzteren entschieden worden. Herr Perrotin ist verurtheilt, allen Exemplaren des sechsten Bandes, die er noch in Händen hat, in welchen der Prinz Eugen des Verraths angeklagt ist, die dreiunddreißig Schriftstücke anzuhängen, welche Herr Planat de la Faye gesammelt und im „Moniteur" veröffentlicht hatte. Zugleich muß denselben folgende Note hinzugefügt werden: „In Ausführung eines Urtheils des Civilgerichts der Seine vom 24. Juli drucken wir die von der Familie des Prinzen Eugen von Beauharnais beigebrachten Documente ab, weil sie geeignet sind, die Behauptungen des Marschalls Marmont über das Betragen des Prinzen in den Jahren 1813 und 1814 zu berichtigen." — Herr von Tocqueville ist in Cherbourg mit einem Schiffe der königl. englischen Marine angekommen, das ihm Prinz Albert hat zur Verfügung stellen lassen. Der berühmte Schriftsteller ist überhaupt mit großer Auszeichnung in England aufgenommen worden. — Der Maler Couture, der sich für den größten Maler seiner Zeit hält, jedenfalls aber mit Unrecht, hat sich wieder einmal auf scheußliche Art compromittirt. Derselbe beleidigte auf offener Straße den allgemein geachteten Maler Willems, und dieses auf sehr unanständige Weise. Willems würde Couture sofort zurechtgesetzt haben, wenn ihn zwei seiner Freunde nicht daran verhindert hätten. Alexander Dumas und A. Stevens forderten nun Couture im Namen Willems. Couture antwortete auf diese Herausforderung mit einem Briefe, dessen Inhalt beweist, daß Couture ein Mann ohne Erziehung und Geist ist. Unter dem Vorwande, daß er der einzige, wirklich große Maler seiner Zeit sei, will er nur mit Stockschägen auf die Insulten antworten, die ihm seine Neider zu Theil werden lassen. Couture ist nun der gewesen, der zuerst insultirt hat, und der Inhalt seines Briefes ist natürlich desto lächerlicher. Ungefähr zwanzig Journalisten versammelten sich am letzten Donnerstag bei A. Dumas, um über diese Affaire zu berathen, und es wurde dort beschlossen, die ganze Angelegenheit dem Publikum vorzulegen. Das Publikum wird Couture um so mehr Unrecht geben, als dessen Arroganz allgemein bekannt ist. — Man sagt, daß der römische Oberst Janni zum General und hierauf zum Kriegsminister ernannt werden soll. Dieser Offizier ist ein vertrauter Freund des französischen Generals Guyon.

General Cavaignac, dessen Verhaftung man neulich meldete, hält sich im gegenwärtigen Augenblick auf seinem im Sarthe-Departement gelegenen Landgute auf. Derselbe lebt dort ganz allein mit seiner Frau und seinem Sohne. Seine Wohnung ist so klein, daß er selbst nicht einen einzigen Freund über Nacht beherbergen kann, und er läßt gegenwärtig eine kleine Wohnung bauen, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Er beschäftigt sich nicht im Geringsten mit Politik. Er hat seinen Freunden erklärt, daß er sich von Allem fern halten werde, obgleich er bereit sei, seiner jetzigen glücklichen Zurückgezogenheit zu entsagen, falls Frankreich seiner Dienste bedürfen und sie reclamiren sollte. An politischen Intriguen und Machinationen will er sich jedoch unter keinem Umstande betheiligen.

Belgien.

Brüssel, 25. Juli. Erzherzog Karl Ludwig, Statthalter von Tyrol, ist heute Abends in Begleitung seiner Gemahlin aus Deutschland hier eingetroffen. — Herr Thiers, welcher sich zur Begrüßung der Königin Marie Amelie in Ostende eingefunden hatte, verweilt gegenwärtig eben so wie der General Changarnier in unseren Mauern. — Feruk Khan ist gestern mit einem zahlreichen Gefolge hier angelangt und heute Mittags in feierlicher Audienz vom Könige empfangen worden. Dieser westöstliche Diplomat fuhr bereits gestern in offenem Wagen durch die Straßen einher, und auch seine Begleiter geizen durchaus nicht mit ihrer Person. Ueberall erregen ihr gravitätisches Auftreten, die in allen Farben des Regenbogens schillernden Costumes und namentlich die konischen (beinahe hätte ich „komischen" geschrieben) Hüte die heiterste Bewunderung. — Die Hof-Feste folgen einander in dichter Reihe; gestern Abends fand Gala-Diner, heute Morgens großes Dejeuner im Schlosse statt. — Graf v. Archinto ist zum Groß-Cordon des Leopold-Ordens ernannt worden. — Die Festlichkeiten werden morgen durch ein öffentliches Ballspiel ihren Anfang nehmen.

Großbritannien.

London, 25. Juli. Die große Unterhaus-Debatte über Indien beginnt am nächsten Montag. Gestern Abend noch frug Lord Palmerston vergebens, wie Disraeli's betreffender Antrag formulirt sein werde. Heute giebt der „Morning Herald" seinen Wortlaut. Disraeli wird für die Tory-Opposition beantragen: 1) Abschrift einer vom verstorbenen Oberfeldherrn General Anson ungefähr im Marz vorigen Jahres an den General-Gouverneur von Indien gerichteten, auf den Zustand der bengalischen Armee bezüglichen Depesche. 2) Eines vom verstorbenen Sir Charles Napier an den Herzog von Wellington eingesandten Berichtes über die Zustände der bengalischen Armee. 3) Eines vom General Low an die indische Regierung gerichteten Memoirs über die Einverleibung von Audh. — Die Debatte wird sich demnach um die Veranlassung des Aufstandes drehen.

Rothschild hat bei Niederlegung seines Parlaments-Mandates für die City in einer Versammlung seiner Wähler folgenden interessanten Aufschluß gegeben:

„Was Lord Palmerston betreffe, mache man ihm mit Unrecht den Vorwurf, die Judenfrage mit absoluter Gleichgültigkeit behandelt zu haben. Mit größerem Rechte ließe sich allenfalls behaupten, daß der edle Lord allzu sanguinisch auf eine günstige Abstimmung im Oberhause gehofft und dadurch unter Anderem versäumt habe, sich der Stimmen von 10 Peers, die als Gesandte im Auslande sind, (durch Stellvertreter) zu versichern. Allzu großes Zutrauen auf seinen Einfluß im Unterhause und auf dessen Rückwirkung bei den Lords sei der einzige Vorwurf, den man dem Premier in dieser Hinsicht machen könne."

Die ganze Ironie dieser halben Entschuldigung wird klar, wenn man sich erinnert, mit welcher Bravour Lord Palmerston für die Juden ins Feuer zu gehen vorgab! Und nun muß er sich sagen lassen, „daß er nicht absolut gleichgültig gewesen sei in der Sache!" Freilich bestätigen die 10 „vergessenen" Stimmen, was die Gegner der Judenbill ihren Förderern schon so häufig vorgeworfen haben, daß es ihnen selber kein Ernst sei mit der Emancipation, und daß sie den Gegenstand lediglich zu einem liberalen Halloh verwertheten, überzeugt, er ginge doch nicht durch! Danach wäre die Judenbill ein zehn Jahre langes Feuerwerk gewesen, funkelnd von Menschenrechten, aber unschädlich für die Berechtigung des Christen.

Im Unterhause hat der Admiralitäts-Lord, Sir Charles Wood, erklärt, es sei nicht die Absicht der Regierung, Kriegsschiffe zum Truppen-Transport nach Indien zu verwenden, der Transportdienst gehöre ganz und gar ins Bereich des ostindischen Directoriums. — Die zum Truppen-Transport gemietheten Dampfer und Segelschiffe haben es, wie es heißt, unternommen, die Ueberfahrt nach Calcutta in 70 Tagen zu machen. Für jeden Tag mehr zahlen sie 30 Lst. Strafe, für jeden Tag weniger zahlt die Regierung ihnen eine Prämie von 60 Lst. Nur die guten Schraubendampfer können mit schnellsegelnden Klippern auf einer langen Fahrt Schritt halten; die verschiedenen Winde und Strömungen und das häufige Kohlenladen verzögern sie sehr. Auf ihnen kostet der Mann bis Indien 330 Thaler.

Um die durch gewisse Gerüchte verursachten Besorgnisse zu beschwichtigen, erklärt der Globe sich zu der Mittheilung ermächtigt, daß die Regierung seit Veröffentlichung der letzten, dem Publicum bereits bekannten, keine weiteren Nachrichten aus Indien erhalten habe.

Ueber Indien schreibt heute die Times: „Es ist lange als eine charakteristische Eigenschaft unseres Volkes bezeichnet worden, daß ein Engländer mehr als halb zufrieden ist, wenn er die Ursachen eines Unglückes kennt. Ohne Zweifel ist er eine vernünftige Creatur und findet oft in einer leidlichen Theorie einen Ersatz für einen wirklichen Unfall, der ihn betroffen hat. Wenn das sich so verhält, so müssen uns die Ansichten, welche Sir Charles Napier über den Zustand des indischen Heeres veröffentlicht hat, so wie einige neuere amtliche Depeschen des General-Gouverneurs

---

Liebling, ein Schooßkind ihrer heitersten Laune. Seine geniale Beweglichkeit und allseitige Empfangenslust hat in der Mutter Art und Natur ihren Grund, und diese Art und Natur ging im Blut auf ihn über; auch diese Lust am Dasein, diese respectvolle Freude an des Lebens Schätzen, geheimnißvollen und offenbaren, sinnlichen wie geistigen, seine Lust zu helfen, zu schaffen, zu fördern in Anderen und für Andere, dieser wunderbare Drang, den Genossen die Welt zu erschließen und ihnen eine Stätte zu bereiten, damit Gott und Natur sich in und mit ihnen freudig und kraftvoll offenbaren könne. (Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die liebfreundlichen Bemühungen, Herdern das Wohnhaus herzurichten, im Briefwechsel aus Herders Nachlaß, 3 Bde. Frankfurt bei Meidinger.)

Die freie ungebundene Selbstbestimmung seines Wesens wurde nicht wenig genährt durch den Mangel an öffentlichem Schulzwang und eigentlicher Gymnasialzucht unter Altersgenossen; das Gefühl einer Ausnahmestellung reifte im Knaben, und diese Empfindung der Besonderheit und Abgeschiedenheit steigerte, sinnlich wie geistig, das Bedürfniß zum Lieben, noch mehr das Bedürfniß, sich geliebt zu fühlen.

Hier liegt ein tiefes Geheimniß seiner Art und Natur, seine Unruhe, nie anders als im Verkehr mit einer zweiten Persönlichkeit, im Spiegel seiner selber, und im Brennpunkt einer Neigung leben, athmen, schaffen und dichten zu können. Und an diesen Nimbus, sich von einer Liebe getragen zu wissen, hat ihn zuerst die Mutter gewöhnt. Dies Mutterherz war vom Sohne entzückt wie sonst nur Mädchen- und Frauenherzen in Liebe brennen. Seine geistige Größe dämmerte nur wie eine verschwiegene Ahnung in dieser Mutter auf; es war seine Erscheinung, seine Gestalt, sein Wesen, was sie am Jüngling entzückte. Sie erzählt das ja selbst bei einer Winterfahrt auf dem Main. „Mutter," sagt der Sohn, „Sie hat mich noch nicht Schlittschuhfahren sehen und das Wetter ist heut so schön!" — „Ich zog, — so schreibt sie, — meinen carmoisinrothen Pelz an, der einen langen Schlepp hatte und vorn herunter mit goldenen Spangen zugemacht war, und so fahren wir denn hinaus. Da schleift mein Sohn herum, wie ein Pfeil zwischen den andern durch; die Luft hatte ihm die Backen roth gemacht und der Puder war aus seinen braunen Haaren geflogen. Wie er nun den carmoisinrothen Pelz sieht, kommt er herbei an die Kutsch und lacht mich freundlich an. Nun, was willst Du? sag' ich. Ei, Mutter, Sie hat ja doch nicht kalt im Wagen, geb' Sie mir Ihren Sammetrock! — Du willst ihn doch nicht gar anziehen wollen? — Freilich will ich ihn anziehen! — Ich zieh' halt meinen prächtig warmen Pelzrock aus, er zieht ihn an, schlägt die Schleppe über den Arm und da fährt er hin wie ein Göttersohn auf dem Eise. So was Schönes giebt es nicht mehr, ich klatsche in die Hände vor Lust! Mein Lebtag seh' ich ihn noch, wie er den einen Brückenbogen hinaus und den andern wieder herein lief und wie da der Wind ihm den Schlepp lang hinten nachtrug."

Und bei all dem Glückseligkeitsgefühl behauptete sie zugleich jederzeit ihre Würde; ihr Humor hielt sie nicht ab, sich gewissermaßen im Stück wie eine Hauptperson zu gebahren. Als die Grafen Stolberg zu Besuch bei ihr waren, machte sie sich mit dem Gewicht einer Großhofmeisterin geltend, und hieß seitdem Aja, sei's, daß dieser Name eine spanische Gouvernante oder die Würde eines türkischen Beamten, der sich lebenslänglich angestellt weiß, zu bedeuten hatte. (Nach Düntzer stammt der Name aus den Haymonskindern.) Goethe selbst erzählt: Die Grafen waren damals voll Ungestüm, und nach einer und der andern genossenen Flasche Wein kam der poetische Tyrannenhaß zum Vorschein, und man erwies sich lechzend nach dem Blute solcher Wütheriche. Um dies ins Heitere zu wenden, verfügte sie sich in ihren Keller, wo ihr von den ältesten Weinen wohlunterhaltene große Fässer lagen, Jahrgänge 1706, 1719, 1726, 1748, von ihr selbst gepflegt und nur bei feierlich bedeutenden Gelegenheiten in Anspruch genommen. Mit diesem Gewächs erschien sie wieder vor den lautgewordenen Jünglingen und rief ihnen zu: „Hier ist das wahre Tyrannenblut! Daran ergötzt Euch, aber alle Mordgedanken laßt mir aus dem Hause!

Die Berufung des Sohnes nach Weimar sah sie gern und mit Stolz blieb aber für sich lieber im alten gewohnten Geleise daheim, wo sie mit ihrer orthodoxen Reichsbürgerlichkeit mehr galt. Alle Welt in Weimar jedoch blickte auf sie hin, um sich Rathes bei ihr in Sachen des großen Sohnes zu holen, Verständniß über ihn oder Einfluß auf ihn durch sie zu gewinnen. An Frau v. Stein schrieb sie 1785 ihre eigene Silhouette: „Ich habe die Gnade von Gott, daß noch keine Menschenseele mißvergnügt von mir fortgegangen, weß Standes, Alters und Geschlechtes sie auch gewesen ist. Ich habe die Menschen sehr lieb, und das fühlt Alt und Jung, — gehe ohne Prätension durch die Welt, und dies behagt allen Erdensöhnen und -Töchtern, — bemoralisire Niemand, suche immer die gute Seite auszuspähen, überlasse die schlimme Dem, der die Menschen schuf und der es am besten versteht, die scharfen Ecken abzuschleifen, und bei dieser Methode befinde ich mich wohl, glücklich und vergnügt." — Der Frau von Staël stellt sie sich im reichsten Schmuck und Anzug mit den Worten vor: „Je suis la mère de Goethe!" Als Tieck verkappt als Doctor Gall ihr zugeführt wurde, hielt sie ihm ihren weißen Kopf hin, um ihn untersuchen zu lassen, was ihr Sohn von ihr habe, lachte aber dann hell auf, wie sie die Mystification erfuhr. Das Theater blieb der Matrone Steckenpferd bis in die letzte Zeit hinauf. Im Briefwechsel mit Zelter lesen wir von einer Aufführung der „Geschwister"

von Indien ganz gewaltig zum Troste gereichen. Jeder, welcher die Aeußerungen Napier's lies't, kann sich, er müßte denn unter dem Schatten irgend eines Directors der ostindischen Gesellschaft oder eines ehemaligen ostindischen Oberbefehlshabers residiren, nur darüber wundern, wie wir unser ostindisches Reich so lange an einem solchen Sandseile, als welches sich unser dortiges Militär-System jetzt erwiesen hat, haben festhalten können." Die Times beklagt es, daß der britische Officierstand im indischen Heere nicht in der Weise vertreten sei, daß er den Eingebornen die gebührende Achtung einflößen könne. Bei verschiedenen Regimentern seien keine anderen britischen Officiere vorhanden, als ein paar junge Bürschchen, die nichts vom Dienste verständen und denselben erst von den Leuten lernen müßten, die sie befehligen und furchtbar in Respect setzen sollten.

Man sagt nicht zu viel, schreibt ein Londoner Corr. der All. Ztg., mit der Behauptung, daß das Schicksal des britischen Reiches in Indien und das Leben der meisten dortigen Europäer von dem Schicksal Delhi's abhängt; mit der größten und besorglichsten Spannung wird deßhalb die Ankunft der nächsten Post erwartet. Zugleich gestehe ich, daß die Unterdrückung des Aufstandes kaum möglich erscheint. Sir Henry Barnard hat nicht mehr als 4000 Mann europäischer Truppen vor Delhi; darunter sind zwei Cavallerie-Regimenter und eine Batterie reitender Artillerie einbegriffen. Er muß gegen eine fünfmal größere Zahl verzweifelter und empörter Truppen agiren, welche sich auf eine befestigte Stadt mit 200,000 Einwohnern stützen. Allerdings ist die Lage derselben (Delhi's) zu Gunsten der Briten. Innerhalb der Mauern dieser schönen Stadt ist die Lage grauenhaft. Mord, Hunger, Durst, Krankheiten haben die Bevölkerung decimirt. Ein abscheulicher, von Winden über die Mauern herbeigeführter Gestank wir ein genügender Beweis von dem Elend des Volkes. Dennoch wiederhole ich, es ist möglich, daß die Briten die Stadt ihrem Schicksal überlassen und sich auf die festen Plätze in Duab zurückziehen müssen. In dem Falle würde die Bewegung, welche bis dahin nur militärisch war, eine politische werden. — Wir wissen noch nichts von den Folgen, welche der bengalische Aufstand haben wird, sobald man dessen Einzelheiten im südlichen Indien erfährt. Die Ruhe in Bombay und Madras ist durchaus nicht sicher. In Arcot hat sich ein Cavallerie-Regiment von Eingebornen aufgelehnt und seine Officiere ermordet; in Madras wurde der Palast am 2. Juni, während eines Balles, der zur Feier des Geburtstages der Königin statt fand, von europäischen Truppen, mit scharf geladenen Gewehren, umringt, und die Artillerie war bereit gehalten. In Bombay haben sich ähnliche Symptome gezeigt."

Italien.

Die Gazette de France bringt aus Neapel, 17. Juli, eine Correspondenz, welche eine Reihe von Behauptungen des Courrier de Paris zu widerlegen sucht. Folgendes ist der Haupt-Inhalt des Schreibens: „Der König Ferdinand schließt sich keineswegs in Gaeta ein, wie behauptet worden, sondern befindet sich in den Bädern von Ischia, wohin er jedes Jahr zu gehen pflegt. Die Schweizer sind keineswegs in Gaeta concentrirt; auch nicht ein Schweizer ist in Gaeta, erstlich weil der König immer auch von neapolitanischen Truppen umgeben ist, und zweitens, weil die Capitulationen es nicht gestatten, die Schweizer anderswo, als nach Palermo, Neapel und einer oder zwei Ortschaften in der Umgegend von Neapel zu verlegen. Die Schweizer sind auf den Posten geblieben, die sie vor den Ereignissen inne hatten, und von Patrouillen in den Straßen ist gar keine Rede. In einer französischen Stadt von 40,000 Einwohnern sieht man mehr Polizei als in Neapel, das 500,000 Einwohner zählt. Daß die neapolitanischen Jäger-Compagnien sich zuerst geweigert hätten, gegen die Insurgenten zu marschiren, ist keineswegs wahr; sie zeigten im Gegentheil sehr viel Eifer und Kampflust. Pisacane traf auf so wenig Sympathie, daß nach der Landung bei Sapri seine Truppe, durch diesen kühlen Empfang außer Fassung gebracht, zögerte, die Expedition fortzusetzen. Pisacane mußte neun von seinen Leuten erschießen lassen, um sich wieder das nöthige Ansehen zu verschaffen. Er fiel schon am 2. Juli im Gefechte von Sanza. Nirgends zeigte sich auch nur die geringste Neigung, an dem Aufstande Theil zu nehmen, und Sicilien flößt gar keine Besorgniß ein. Die Royalisten sind so weit davon entfernt, von Schrecken und Angst ergriffen zu sein, daß die Illuminationen und Ergötzungen bei Gelegenheit der religiösen Feste fortdauern, und die 5proc. Rente gestern, am 16. Juli, auf 109⅞ stand."

Aus Rimini wird der A. Z. Folgendes über die Anwesenheit Sr. Heiligkeit des Papstes berichtet: Se. Heiligkeit der Papst wandelte in Rimini durch die wogende Volksmenge. Eine Frau rief mit Heftigkeit; „Santo Parde! Santo Parde!" und suchte ungestüm zwischen der Guardia nobile durchzudringen, indem sie eine Bittschrift emporhielt. Die Garden schoben sie zurück; sie schrie nun desto jammervoller. Unter dem Schallen der Glocken und dem Jubel der Masse hört Pius IX. den Schrei der Noth, und sich umwendend, gibt der Gütige einen Wink, die Unglückliche vorzulassen. Sie stürzt dem heiligen Vater zu Füßen, und überreich die Bittschrift. Se. Heiligkeit versichert die Frau, das Gesuch baldigst zu lesen, und nach Möglichkeit zu berücksichtigen, und unter diesen huldvollen Worten reicht der Papst das Papier einem von Kammerherren hin. Aber die Frau hält ihre Hand gegen den Arm, und bittet zudringlichst, daß Se. Heiligkeit das Gesuch augenblicklich lese; die Sache leide keinen Aufschub. Wirklich las Se. Heiligkeit auf der Stelle die Bittschrift, und zwar so laut, daß die Frau Wort für Wort hören konnte, zu ihrer Veruhigung, daß keine Zeile unbeachtet blieb. In der Schrift flehte der Gatte um Begnadigung und um die Erlaubniß der Rückkehr aus Verbannung. „Warum ist Ihr Gatte verbannt worden?" Mit einiger Verlegenheit erwiderte die Frau: „Er hatte das Unglück, in die letzten politischen Unruhen verwickelt zu werden." Nun fixirte der Papst mit seinen hellen lebhaften Augen die Frau, und sprach mit Nachdruck: „Hat Ihr Gemal diese Bittschrift selbst geschrieben?" Die Frau erschrak und stammelte: „Nein, wir haben sie geschrieben, er .. hat .. nur unterschrieben." Der heilige Vater wirft einen Blick auf die Unterschrift, und spricht: „Er hat sich auch nicht unterschrieben; es ist nicht wahr. Wenn er Begnadigung will, so muß er ein Zeichen seiner Gesinnungsbesserung geben; er muß jedenfalls die Bitte selbst einsenden; ich werde dann sehen, was sich thun läßt. Aber blos aus Rücksicht für Andere, die Unruhestifter zurückkehren lassen, damit sie neue Unruhen aufwühlen, das darf und will ich nicht." Mit dieser Geduld, Geistesgegenwart und Umsicht erledigte der Monarch und Oberhirt vor allem Volk und in der Mitte des Hofstaates die zudringliche Bitte; die unglückliche Frau zog sich gesenkten Angesichts zurück, doch nicht ohne allen Trost.

Afrika.

Nach Cadix sind neuere Mittheilungen über einige bemerkenswerthe Vorgänge bei den Marrokkanern des Riffs gelangt. Man schreibt der „P. C." darüber unter dem 6. Juli: „Der Stamm der Beni-Ben-Fullar, bisher hauptsächlich durch seeräuberisches Treiben berüchtigt, hat jüngst in einer allgemeinen Versammlung unter dem Vorsitze seiner Häupter mit großer Mehrheit den Beschluß gefaßt, — der Räuberei zu entsagen, im Frieden zu leben und ihre Küste dem Verkehr mit anderen Nationen zu öffnen. Es muß dahingestellt bleiben, ob dieser Entschluß das Ergebniß einer aufrichtigen Sinnesänderung ist oder nur dem Wunsche entspringt, nach einer etwa neuerdings verübten räuberischen That sich unter dem Schutz einer einflußreichen Macht Straflosigkeit zu sichern. Eine Deputation des genannten Stammes hat sich nach Melilla begeben, um ihren Beschluß in verbürgter, mit der Unterschrift ihres Marabut versehener Form dem dortigen Gouverneur feierlich zu übergeben und eine schutzverheißene Gegenerklärung nachzusuchen. Der Stamm hat die Absicht, Abgesandte nach Paris und London zu schicken, um freien, friedlichen Verkehr anzubieten uud den Schutz der dortigen Regierungen zu erwirken. Von einer Mitwirkung oder Genehmigung der marokkanischen Regierung ist nichts bekannt. Auch steht das Verfahren der Beni-Ben-Fullar ganz vereinzelt da. Die übrigen Seeräuber-Stämme haben sich dem Schritte nicht allein nicht angeschlossen, sondern mißbilligen denselben, und es ist wahrscheinlich, daß dieser Vorgang zu inneren Kämpfen unter den wilden Küstenbewohnern führen wird."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

⊙ **Krakau,** 28. Juli. Heute um Mittag fand im Deutschen Casino die von uns angekündigte musikalische Matinée des Pianisten H. Mößmer statt, dem von Wien ein guter Ruf vorangegangen und unlängst in Triest von Seiten des Erzherzogs Maximilian eine geneigteste Anerkennung seiner Leistungen zu Theil geworden. Die um diese Tageszeit culminirende Canicular-Hitze hatte nur einen sehr kleinen Kreis von Zuhörern versammelt, denn es galt ja hier nicht den „talk" Stonette's zu bewundern, die herrlichen Hautschattirungen eines Emir und Negus, oder Loisset's salti mortali anzustaunen, gab hier keine schöne Adeline, um über ihrem Anblick selbst des dichtbesetzten Circus quälende Hitze zu vergessen. Alles, was seit Renz' Ankunft Abend für Abend die Grotzker Straße zu einem glänzenden Corso umwandelt, hielt sich um Mittag noch bedachtsam zu Hause, um sich zur abendlichen Wallfahrt zu kräftigen. Die Wenigen, die sich im Casino eingefunden, hatten ihre Ueberwindung nicht zu bereuen. Herr Mößmer entwickelte bei Fingerfertigkeit und Eleganz des Vortrags eine so große Sicherheit, daß er allein die Aufmerksamkeit während der Dauer des Concertes zu fesseln vermochte. Von den drei ersten Piecen eigener Composition sprachen besonders an das nach Motiven der Balfe'schen „Zigeunerin" rund und nett vorgetragene Capriccio und die Souvenirs d'Italie: Paraphrasen über Verdi's Vespere Siciliane und Traviata. Die beiden letzten Nummern des zweiten Theils, Grande fantaisie über „Somnambula" von Thalberg, und die große Concert-Polka von Wallace wurden mit besonders bewunderungswürdiger Präcision executirt und legten am Deutlichsten Herrn Mößmer's nicht gewöhnliches Talent dar. Den Schluß der ersten Abtheilung bildete die zum ersten Mal zur Aufführung gekommene eigene Composition: Salut à Pologne, deren in ernstem Styl gehaltene Introduction kaum in gefällige Masurka-Variationen übergegangen war, als Concertant plötzlich abbrach, sei es um den Namen eines Original-Impromptu zu rechtfertigen, sei es, daß er die Dissonanz des heiteren „Grußes" mit dem leeren Saale vor sich zu mächtig fühlte und wie Mickiewicz im Wallenrod es den Zuhörern überließ, „den Schluß in ihrer Seele auszuspielen."

Uns kam — insofern es gestattet, der Rede Honigseim vergleichend in der Fingerspitzen Feingefühl zu übertragen — in den Sinn, was der alte Horaz den Pisonen von den Griechen und ihrem os rotundum erzählt.

— Einer Annonce in der Lemberger Zeitung entnehmen wir, daß Herr Renz mit seiner Gesellschaft Mitte August in Lemberg einzutreffen und einen Cyklus von Vorstellungen zu geben gedenke.

Nach einer Correspondenz des „Czas" aus Tarnów erfreut sich die dort bereits seit drei Monaten gastirende polnische Schauspielergesellschaft unter Direction des Herrn Gubarzewski fortwährend der besten Aufnahme von Seiten des Publikums. Als Ursache hiervon wird unter Anderem besonders hervorgehoben, daß sowohl die Künstler selbst als Herr Gubarzewski sich die größte Mühe geben um durch ihr Spiel und die Bühnen-Einrichtung die Zufriedenheit des Publikums zu erlangen. Etwas weniger günstig schildert der Recensent die Lage des Tarnower deutschen Theaters unter der Direction des Herrn Martinius, das erst seit einem Monate dort eröffnet worden ist. Beide Gesellschaften geben ihre Vorstellungen in einem expreß zu diesem Zwecke erbauten Sommertheater, zu dem man, wie der Correspondent des „Czas" mit größter Anerkennung für den Tarnower Magistrat berichtet, auf einem aus kleinen Dunajec-Steinen gelegten Trottoir auch zur Zeit des Regens trocknen Fußes gelangen kann. Erwähntes Trottoir erleichert gleichzeitig auch die Communication zwischen dem Bahnhofe und der Stadt, was für die Betreffenden bei schlechtem Wetter von keiner geringen Bedeutung ist.

Lemberg, 24. Juli. Ein Lemberger gr. k. Prälat, welcher ungenannt zu bleiben wünscht, hat am 22. d. M. Fünfhundert (500) fl. C. M. im Baren mit der Bestimmung erlegt, damit hievon 300 fl. für die galizische Blinden-Erziehungs- und Versorgungsanstalt und 200 fl. für für das galizische Taubstummen-Institut als Stammkapitalien verwendet werden, welches Geschenk seiner Widmung auch bereits zugeführt wurde.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach Berichten aus Meran zeigt sich dort die Traubenkrankheit wieder, und zwar im bedeutenden Umfang. Thätige Landleute sind beschäftiget, theils durch Schwefeln, theils durch Leimen dem Uebel entgegen zu arbeiten.

— [Der Atlantische Telegraphenkabel] ist vollendet, verladen und wird demnächst in die Fluthen des Oceans versenkt werden, welcher Europa von Amerika — fast möchten wir sagen: bisher getrennt hat. Auf einem Feste, welches am 22. d. die Arbeiter der Fabrik Glasse und Elliot zur fröhlichen Begehung dieses bedeutsamen Ereignisses vereinte, wurde die Mittheilung gemacht, daß Ihre Maj. die Königin ihre Einwilligung gegeben, die erste telegraphische Depesche des Drahtes an den Präsidenten der Vereinigten Staaten zu adressiren. Die Englische Fregatte „Agamemnonn" und die Amerikanische „Niagara" begeben sich Ende dieser Woche nach Queenstown in Irland, von wo sie den Draht gemeinsam bis Neufundland versenken. Uebrigens ist bei der Fabrikation das eigenthümliche Versehen vorgekommen, daß bei der in Greenwich gearbeiteten Kabelhälfte die äußeren Drahtwindungen von rechts nach links, bei der in Liverpool gearbeiteten Hälfte von links nach rechts laufen. Um nun einem Aufrollen des Gewindes zuvorzukommen, wird man da, wo sie in der Mitte des Oceans an einander gelöthet werden, schwere Gewichte an ihnen befestigen. Auch auf böses Wetter macht man sich beim Legen des Drahtes gefaßt. Sollte die See mitten in der Arbeit hoch gehen, so sorgt ein sinnreicher Apparat dafür, daß die Abhaspelung des Kabels sistirt werden kann. Im Falle eines starken Sturmes aber wo die Schiffe den Cours nicht einhalten könnten wird das Kabel abgeschnitten und an einer bereit gehaltenen riesigen Boje, (eine leere, schwimmende Tonne, wie sie zu Seezeichen dient) befestigt, die mit vier großen Reflectoren und einer Flagge versehen ist, damit sie im großen Ocean leicht wieder aufgefunden werden könne, wenn der Sturm die vier Dampfer (jede Fregatte hat einen Geleitsdampfer) weit abwärts jagen sollte. Während der Versenkung werden Depeschen von Zeit zu Zeit nach Irland zurückgesandt werden.

— Die „Annales du commerce extérieur" berichten Folgendes über den Lumpenhandel in den Vereinigten Staaten Amerika's: Unter den Gegenständen, deren Einfuhr und Verbrauch in Amerika von Jahr zu Jahr zunimmt, stehen fast obenan — die Lumpen. Die Papierfabrication in den Vereinigten Staaten verbraucht jedes Jahr 405 Mill. Pfund Lumpen (183,465,000 Kil.), 450 Fabriken verarbeiten diese gewaltige Masse Urstoffs und produciren nach der Schätzung competenter Personen (à 1½ Pfund Lumpen pr. 1 Pfd. Papier) 270 Mill. Pfd. Papier (122,310,000 Kil.), wonach 10 Pfund 80 (4 Kilogr. 90) Papier auf jeden Einwohner der Vereinigten Staaten (die Gesammt-Bevölkerung zu 25 Millionen angenommen) treffen würden. Doch liefert das Land selbst bei Weitem nicht die erforderliche Masse von Lumpen. 1846 bis 1855 inclusive bezog es vom Auslande 206,631,954 Pfund im Werthe von 1,192,865 Dollars. Die durchschnittliche Einfuhr aus dem Auslande war also jährlich 20,663,195 Pfund, im Werthe von 819,286½ Dollar, wovon ungefähr zwei Drittel, nämlich 14,830,015 Pfund, aus Italien kamen. Dieser Umstand erklärt sich durch die Menge und gute Qualität der Natural-Producte der verschiedenen Staaten Italiens zur Papier-Fabrication (Hanf und Flachs), und der immer hohe Preis der Lumpen in den Häfen von Genua, Triest und Neapel bestätigt diese Annahme. Auch die Türkei und Griechenland liefern ohne Zweifel viele Lumpen; denn beide Länder verbrauchen große Quantitäten von Baumwollstoffen aller Art zu Kleidern und Mobilien.

— **Olmütz,** 15. Juli. Der Auftrieb am hierortigen Marktplatze bestand heute in 123 St. galiz. und ungar. Schlachtochsen, wovon 11 St. wegen höherer Preisanforderung upverkauft blieben. Namentlich haben aufgetrieben: Joach. Janusch aus Neu-Sandec 22 St., Aron Krämer aus Dembica 21 St., Maier Klein aus Zawadka 10 St., Sam. Muschel aus Domcrowa 10 St., Kam. Kris aus Żurawno 19 St., Chaim Faber aus Neu-Sandec 17 St., und in Parzellen 24 St. Die stärkere Concurrenz im Auftriebe hat die Preise gedrückt. Der höchste Preis pr. 1 Paar Ochsen hat sich herausgestellt auf 675 fl. W. W. mit 960 Pfd. Fleisch und 180 Pfd. Unschlitt; der geringste auf 260 fl. mit 520 Pfd. Fleisch und 20 Pfd. Unschlitt. Aus 77 Verkaufsposten ergiebt sich der Durchschnittspreis auf 880 fl. mit 620 Pf. Fleisch und 65 Pfd. Unschlitt.

Lemberg, 24. Juli. Vom heutigen Markte notiren wir folgende Preise in CM.: 1 Metzen Weizen (78⅔ Pfd.) 4 fl., Korn (77 Pf.) 2 fl. 20 kr.; Gerste (66 Pfd.) 2 fl. 6 kr.; Haber (46¾ Pfd.) 1 fl. 30 kr.; Haiden 2 fl. 24 kr.; Erdäpfel 1 fl. 5 kr.; — 1 Zentner Heu 1 fl. 3 kr; Schabstroh 44 kr.; — 1 Maß Weizengraupen 16 kr; Kornmehl 3¼ kr.; — guter Branntwein 33 kr.; — 1 Pfund Butter 21 kr.; Schweinschmalz 29 kr.

Krakauer Curs am 28. Juni. Silberrubel in polnisch Crt. 100½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 417 verl. 415 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98. verl. 97⅓ bez. Neue und alte Zwanziger 105⅓ verl. 104¾ bez. Russ. Imp. 8.18—8.12. Napoleond'or's 8.10—8.5. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.50 4.45. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 97⅚—96⅔. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82⅔—81⅚. Grundentl.-Oblig. 80½—80. National-Anleihe 84⅚—84⅓ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 28. Juli. Gestern Abends 3pC. Rente 66. 70. — Der „Constitutionel" meldet: Ledru Rollin verfolgt das System, die verhafteten Italiener als Polizeiagenten darzustellen. Man hofft, England werde die Auslieferung gegenüber den Beweisen nicht verweigern.

Verona, 27. Juli. Se. Excell. der Herr Feld-Marschall Graf Radetzky ist soweit hergestellt, daß er beschlossen hat, am 30. d. M. nach Mailand zu übersiedeln.

Bombay, 1. Juni. Delhi ist noch nicht gefallen, fast alle Provinzen Bengalens und im Nordwesten sind im Aufruhr. Die Calcuttaregimenter sind aufgelöst. In Madras und Bombay zeigt sich keine Spur einer Aufregung.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. Juli 1857.

Angekommen sind im Pollers Hôtel die HH. Gutsbesitzer: Joseph Swiderski aus Rzeszow Sigmund Janowski ans Sanok. Ladislaus Gepper und Felix Łętowski aus Polen.

Im Hôtel de Saxe die HH. Gtsb.: Adam Linowski, Alexander Borkiewicz und Joseph de Fritsch aus Polen. Herr Eduard Zajkowski, Landes-Advocat aus Tarnow.

Im Hôtel de Dresde: Hr. Alexander Swieżawski, Gutsbesitzer, aus Polen.

Im Hôtel de Varsovie: Hr. Carl Meisner, Gtsb., aus Polen.

Im Hôtel de Russie: Frau Aniela Beyer, Gtsb., aus Polen. Hr. Eduard Młodecki, Gtsb., aus Polen. Hr. Lascar Michalaki, mold. Bojar aus Jassy.

Abgereist sind: Die HH. Gtsb.: Hippolit Szoterski nach Polen. Johann Borkowski nach Carlsbad. Johann Maniawski nach Polen. Julian Malczyński und Constantin Cybulski nach Carlsbad. Graf Zdislaus Bobrowski nach Tarnow. Ignaz Bugduczewski nach Rußland. Edmund Zagórski nach Polen. Hr. Vincenz Nieprski, Bezirks-Vorsteher, nach Polen.

---

bei leerem Hause in starker Sommerhitze. Da rief sie über's Orchester hin: „Herr Werdy, spielen Sie nur tüchtig, ich bin da!" worauf Werdy und Alle sehr gut, ja begeistert spielten. Nach dem Ende des Stückes rief sie hinüber: „Ich bedanke mich auch schön und will's meinem Sohn schreiben!" — Einen Gruß auf der Straße erwiderte sie durch Stehenbleiben, zierlich wie bei der Menuett mit den Fingerspitzen die Röcke erfassend, und mit tiefem Knicks. In der Krankheit, die sie schließlich ergriff, war sie ungeduldig, stellte sich aber wie ihr eigener Schulmeister gleich zur Rede und sagte sich vor: „Ei schäm' dich, alte Räthin! Hast guter Tage genug gehabt in der Welt, und den Wolfgang dazu, daß du jetzt garstig sein willst. Willst du denn immer auf Rosen gehen? bist über's Ziel, über Siebzig hinaus! — Schauen's, setzte sie, dies selbst erzählend, hinzu, gleich ist's besser worden, weil ich selbst nicht mehr so garstig war!"

Den Arzt fragte sie aus, wie viel sie noch zu leben habe. „Mach' Er mir nichts vor! Ich weiß doch, daß es mit mir aus ist. Sag' Er's rund heraus: wie lang hab' ich noch zu leben?" — Mit heiterer Fassung hörte sie dann die Meinung: „noch bis zum nächsten Mittag." — „So bleib' er bei mir, bis ich todt bin!" bat sie ihn. Am Morgen ihres Todestages (13. September 1808) erhielt sie noch eine Einladung; sie ließ erwidern: „Die Frau Rath kann nit komme, sie hat alleweile zu sterbe!" — Ihr Leichenbegängniß hatte sie sauber geordnet, heiter das Leben bis auf den Grund ausschlürfend und gewaffnet in Tapferkeit und heller Zuversicht. Den Mägden hatte sie den Todtenschmaus noch bis auf die Weinsorten und die Größe der Prätzeln genau bestimmt. Ja nicht zu wenig Rosinen! sie habe dies nie im Leben leiden können und würde sich auch noch im Tode darüber ärgern. „Sie starb — sagt Goethe selbst — in alttestamentlicher Gottesfurcht, voll Zuversicht auf den unwandelbaren Volks- und Familiengott."

(Fortsetzung folgt.)

Kunst und Literatur.

** [Bacherl in Hamburg.] Herr Bacherl hat es für gut befunden — so läßt sich die „Allg. Ztg." aus Hamburg schreiben — seine amtliche Stellung aufzugeben, nnd als Vorleser seiner poetischen Versuche Deutschland zu durchziehen. Wir können ihm das nicht verwehren, was sehr schade ist, wohl aber steht uns das Recht zu, das Auftreten dieses fahrenden Sängers etwas schärfer zu beleuchten. Wir dürfen wohl behaupten, daß unser Volk für seine Dichter im Ganzen und Großen eine warme Theilnahme besitzt, und diese, wenn auch manchmal etwas spät, offen kundgegeben hat. Franz Bacherl hat vielleicht Talent — das wollen wir zugeben — wenn er sich aber auf seinen Reisen in den Fremdenlisten als Dichter einzeichnet, um dann vor einem gemischten Publicum seine „eigenen Poesien" vorzulesen, so prostituirt er durch solches Thun den geweihten Namen „Dichter". Wir waren gestern Abend Zeuge einer solchen Vorlesung, und wir haben uns trotz der homerischen Gelächters rund um uns, in das wir selbst wider Willen mit einstimmen mußten, geschämt, daß ein verständiger Mann so tactlos sein und so wenig Achtung vor sich selbst haben kann, um sich zum Possenreißer für alle Welt herzugeben, weil — die Sache Geld abwirft! Für Herrn Franz Bacherl' sogenannte Vorlesungen gibt es nur die Bezeichnung „Possenreißerei". Ohne Talent zum Lesen, mit einer Stimme begabt, die bald schreit bald piept, trägt er die Erzeugnisse seiner Muse in einer Art vor, daß der ernsthafteste Mensch darüber lachen muß. Ist's nun ein Wunder, wenn das Publicum, einmal zur Lust fortgerissen, alle Schranken durchbricht, und die Farce nach Belieben in's toll Burleske herabzieht? Schon daß Bacherl sich durch nichts stören läßt, bei Lachen, Pfeifen und Trommeln gleich ruhig bleibt, jede eintretende Pause zu weiterm Vortrag einiger Verse, oft auch nur weniger Worte benutzt, und unter Kratzfüßen immer auf's Neue anfängt, beweist, das ihm nichts gilt als der klingende Gewinn. Dieser wird gestern Abend ein sehr erklecklicher gewesen sein, denn es hatten sich zu dieser die Poesie entwürdigenden Komödie gewiß mehr als 2000 Menschen eingefunden. Wir haben dem Spectakel anderthalb Stunden lang beigewohnt, dann trieb uns die moralische Entrüstung nach Hause. Beim zweiten Auftreten Bacherl's ward der Lärm infernalisch. Er kam nicht mehr zum Wort, und durfte doch auch nicht weichen. Spottvögel hingen ihm Kränze um den Hals, aus einem der Balcone wurden ihm ebenfalls dergleichen zugeworfen. Den Ankündigungen nach will der fahrende Poet auch heute und morgen Abend seine Vorlesungen wiederholen. An Publicum wird es ihm nicht fehlen, daß er aber zum Lesen kommt, bezweifeln wir, und in seinem eigenen Interesse wäre eine Wiederholung der Narrenspossen auch nicht zu wünschen. Vielleicht gewinnt er bei uns die Ueberzeugung, daß er etwas Unwürdiges thut, das möglichst bald aufzugeben jeder redlich Gesinnte ihm nur rathen kann. Er liest sich nicht zur Ehre, sondern zur Schande. Möge er an der Nordgrenze Deutschlands endlich zur Erkenntniß kommen!

** Die Memoiren unseres für die Wissenschaft zu früh verstorbenen berühmten Orientalisten von Hammer-Purgstall werden nächstens im Verlage der Cotta'schen Verlags-Buchhandlung erscheinen.

** Der Ausschuß des Vereins für Errichtung eines Luther-Denkmals in Worms, hat so eben einen zweiten Vierteljahrsbericht erscheinen lassen, aus welchem hervorgeht, daß die bis zum 18. d. M. eingesendeten und angemeldeten Beiträge schon die Summe von 21.399 fl. 55 kr. erreichen. Die für Drucksachen, Insertionsgebühren, Copialien, Porto u. s. w. bis jetzt entstandenen Kosten betragen 448 fl. 31 kr. Unter den eingegangenen Sendungen befinden sich auch Beisteiern aus Italien (100 fl.), aus Frankreich (140 ff.) und aus Amerika (921 fl. 34 kr.).

** Das Schillers-Goethe-Monument in Weimar, dessen feierliche Enthüllung am 3. September d. J. stattfinden soll, wird seinen Platz vor dem dortigen Theatergebäude erhalten. Es ist darüber lange berathen worden, ob die Statuengruppe mit dem Gesichte oder dem Rücken gegen das Theater gewendet zu placiren sei, und nun endlich auf den Vorschlag des Professor Rietschel beschlossen worden, daß die letztere Stellung einzuhalten sei.

** Der Theater-Enthusiasmus unserer Tage entwickelt sich täglich in neuen merkwürdigen Symptomen. Einer jungen Sängerin, Eugenie Geismar, augenscheinlich einer Deutschen, sind zu Valence (Drome) wirklich unerhörte Ehrenbezeugungen erwiesen worden. Nach ihrem Vortrage einer Einlage in der Clavierunterrichtsscene des Barbiers von Sevilla fühlte sich ein Herr so begeistert, daß er über das Orchester und die Lampen wegsetzte, die Bühne erkletterte und, die Hand der Sängerin küssend, ihr ein Bouquet überreichte. An einem andern Abende warf man der Sängerin nicht allein die Gaben Flora's auf die Bühne, sondern Vögel und — Taschentücher.

** Rossini hat sich für den Sommer in Passy, dicht bei Paris, angesiedelt. Er ist bei vortrefflicher Laune, geht viel spazieren und macht gute Witze. Als ihn ein Freund an den neuen Wasserfall im Bois de Boulogne führte, sagte der alte Componist: „Quelle charmante fausse couche de Niagara."

Amtliche Erlässe.

Nr. 1430. **Obwieszczenie.** (866. 1—3)

Na skutek prośby pozostałych po ś. p. Tomaszu Franzl spadkobierców, niniejszém ogłasza sprzedaż przez publiczną licytacyą dwóch realności o ćwierć mili od miasta obwodowego Wadowice przy gościńcu cesarskim w Kleczy dolnéj leżących, a mianowicie domu zajezdnego Nr. 63 wraz z gorzelnią, szopą wozową i oborą, oraz karczmy Nr. 84 i z należącym do téjże browarem piwnem, jakotéż z innemi pobudynkami i gruntem ornym obejmującym 16 morgów 88 sążni kwadratowych niższo-austr. Powyższa licytacya odbywać się będzie w Kancelaryi c. k. Urzędu Powiatowego i Wadowicach w dniu 17. Sierpnia 1857 o godzinie 10 z rana na którą chęć kupna mający wzywają się z tem nadmienieniem, że te dwie realności oszacowane zostały 12638 Złr. 50 kr. m. k. i niżéj ceny szacunkowéj sprzedane nie będą.

Dalsze warunki licytacyi, jak niemniéj i protokół oszacowania w zwykłych godzinach urzędowych w tutejszéj kancelaryi przejrzeć można.

Wadowice, dnia 26. Czerwca 1857.

N. 1482. **Edictal-Vorladung.** (863. 1—3)

Von Seite des Żabnoer k. k. Bezirksamtes, wird hiemit Johann Stelmach aus Lisiagóra im Jahre 1835 geboren, und sub. Nr. 118 conscribirt aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, vom Tage der 3ten Einschaltung in der „Krakauer Zeitung" gerechnet, hieramts zu melden, und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens derselbe als Rekrutirungsflüchtling angesehen, und nach den dießfalls bestehenden Vorschriften behandlt werden würde.

Zabno, am 7. Juli 1857.

N. 2016. **Edictal-Vorladung.** (864. 1—3)

Von Seite des k. k. Bezirksamtes Żabno Tarnower Kreises, wird der im Jahre 1835 geborne, im Orte Lubiczko in Nr. 36 conscribirte, heuer auf den Assentplatz berufene militärpflichtige Jude Süssel Flaumenhaft vorgeladen binnen 4 Wochen zu erscheinen, und sich beim Gefertigten k. k. Bezirksamte anzumelden, wirdrigens derselbe als Rekrutirungsflüchtling erklärt, und nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würde.

Zabno, am 16. Juli 1857.

Z. 2901. **Edict.** (868. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gegeben, es sei Moses Kosches um die Ausfolgung der im h. g. Depositenamte erliegenden Dienstkaution des bewesenen Friedensgerichtsboten III. Bezirks von Mogiła Ludwig Mimler als Cessionär desselben eingeschritten, es werden nur alle jene, welche auf die fragliche Dienstcaution irgend einen Anspruch aus Mimlers Dienstleistung als Gerichtsboten jenes bestandenen Friedensgerichtes, haben, aufgefordert, binnen drei Monaten vom Tage der 3ten Einschaltung dieses Edictes, in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" bei dem hiesigen k. k. Landes-Gerichte mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls die besagte Dienstkaution von dem Kautionsbande frei und erfolgbar erklärt würde.

Krakau, am 25. Mai 1857.

N. 2901. **Edykt.**

C. k. Sąd Krajowy Krakowski niniejszém wiadomo czyni, iż niejaki Mojżesz Kosches wniósł podanie jako Cessyonaryusz Ludwika Mimlera Woźnego byłego Sądu pokoju Okręgu III. Mogilskiego z prośbą o wydanie mu kaucyi tegoż Ludwika Mimlera znajdującéj się w dopozycie tutejszo-sądowym. — C. k. Sąd krajowy wzywa więc wszystkich, którzyby jakie pretensye do wspomnionéj kaucyi Ludwika Mimlera jako woźnego byłego Sądu pokoju Okręgu III. Mogilskiego pochodązce z czynności jego urzędowych mieć sądzili, aby się z temi pretensyami w przeciągu trzech miesięcy od dnia 3go zamieszczenia niniejszego Edyktu wczasopismie urzędowym krakowskim od c. k. Sądu krajowego zgłosili, gdyż w przeciwnym razie kaucya rzeczona za wolną od obciążenia kaucyjnego i zdolną do wydania uznaną zostanie.

Kraków, dnia 25. Maja 1857.

Z. 8002. **Edict.** (854. 1—3)

Von dem k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Konstantin Komar und Leocadia Komar beide unbekannten Aufenthaltsortes, dann der Leocadia Komar aus der 2. Ehe, respective ihre liegende Masse, Franz Grünbaum unbekannten Wohnortes, mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Maria Victoria Komar im eigenen Namen, dann als Mutter und Vormünderin der minderj. Kinder Sigmund, Alexander und Ludowika Komar unterm heutigen Tage die öffentliche Feilbietung der in den Wäldern der Herrschaft Pisary, Krakauer Kreises gelegenen und mit den Nummern 23, 24, 25, 26 und 27 bezeichneten Waldschläge bestehend aus 29 Joch 187 Ruthen (prętów) und $^1/_2$ Linie Chełmischen Masses, welche gegen Norden an das Dorf Paczułtowice gegen Mittag an die übrigen zu dieser Herrschaft gehörigen Wälder grenzen, bewilligt, und hiezu die Tagfahrt auf den 27. August 1857, den 17. September und 1. October 1857 hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, so wird ihnen der Advokat Herr Dr. Balko mit Substituirung des Hrn. Dr. Mraczek auf ihre Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Krakau, am 30. Juni 1857.

Nr. 3597 Civ. **Edict.** (847. 1—3)

Vom Krakauer k. k. städtisch delegirten Bezirks-Gerichte werden über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokurator die Inhaber der den Gemeinden Breń mit Podborze und Smarzoń in Verlust gerathenen von der bestandenen Kreiskasse ausgestellten Empfangsscheine dtto. 16. Jänner 1849 Nr. 116 und 117 über die bei derselben Behufs der Umschreibungsveranlassung erlegten am 1. März 1848 Serie 488 verlosten zwei Stück ostgalizische auf den die genannten Gemeinden lautenden Naturallieferungs-Obligationen Nr. 9072 dtto. 9. December 1799 à 2% über 198 fl. 3 kr. WW. und Nr. 1551 dtto. 1. November 1815 à 2% über 177 fl. 15 kr. WW. hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen umsogewisser geltend zu machen, als sie sonst dieses Rechtes verlustig und die erwähnten Empfangsscheine für null und nichtig erklärt werden würden.

Krakau, am 13. Juli 1857.

Z. 6693 civ. **Edict.** (852. 1—3)

Vom k. k. Landesgerichte zu Krakau wurde über Ansuchen des Andreas Mynarski uud der Johanna Mynarska laut dom. 216 pag. 200 haer. 11 und dom. 216 pag. 201 haer. 12 in $^3/_8$ und $^3/_8$ Eigenthümer des im Wadowicer Kreise liegenden Gutes Czaniec mały, Antheil Bulowice oder Folwark Łężny genannt de präs. 25. März 1857 Z. 6693 um Einvernehmung der Tabulargläubiger behufs Zuweisung der für dieses Gut bewilligten Urbarial-Entschädigung mit 1505 fl. $47^4/_8$ kr. CM. die Tagsatzung auf den 14. September 1857 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt und wurden hiezu die Hypothekargläubiger vorgeladen.

Da nun hiergerichts der Aufenthaltsort der in $^2/_8$ Theilen Miteigenthümerin dieses Gutes Antonina Dembicka v. Dembińska unbekannt ist, so wurde zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Hr. Adv. Dr. Zyblikiewicz zu Krakau als Curator bestellt.

Die Fr. Antonina Dembicka oder Dembińska wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheine, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe übermittle, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter bestelle und diesem Gerichte namhaft mache, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 14. Juli 1857.

Nr. 8503. c. **Edict.** (846. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eheleute Thomas und Johanna de Słotwińskie Przyborowskie und deren unbekannten Erben der Herr Alexander Bodurkiewicz unterm 30. Juni 1857 Z. 8503 die Klage wegen Erkenntniß, daß das dom. 66 pag. 96 Num. 13 und 14 on. über Zarzyce wielkie haftende Sequestrationsrecht verjährt und zu extabuliren sei, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Parteien zu der am 25. August 1857 um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Tagsatzung unter der Strenge des §. 25. G. O. vorgeladen werden.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zyblikiewicz mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zucker als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 7. Juli 1857.

N. 304. **Edict.** (837. 3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird kundgemacht, daß die unbekannten Erben des am 18. April 1855 im k. k. Militärspitale zu Rzeszów mit Hinterlassung eines Vermögens von 26 fl. 16 kr. CM. abintestato verstorbenen zu Brzuzno stare, Zółkiewer Kreises, gebürtigten k. k. Finanzwachoberaufsehers Franz Horynkiewicz aufgefordert werden, binnen Jahresfrist vom Tage der Einrückung dieses Edictes in diesem Zeitungsblatte ihre Erbserklärung, mündlich oder schriftlich um so gewisser hieramts abzugeben, als die Verlassenschaft, mit den sich meldenden Erben und dem aufgestellten Curator Herrn Franz Gabriel abgehandelt und nach dem Gesetze eingeantwortet werden würden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Rozwadów, am 30. Juni 1857.

N. 118. **Obwieszczenie.** (851. 3)

W celu zapewnienia dostarczania potraw dla ubogich i chorych w tutejszym zakładzie dobroczynności zostających na czas od 1. Listopada 1857 do ostatniego Października 1858 w kancelaryi Istytutu, odbędzie się licytacya w dniu 12. Września 1857 o godzinie 10 z rana, na którą chęć licytowania mający z tym oznajmieniem zapraszają się, iż Vadium 200 Złr. m. k. wynosi, i że warunki licytacyi w kancelaryi zakładu każdego czasu przejrzane być mogą. Nakoniec ogłasza się obznajmiając konkurentów z przedsiebiorstwem, iż koszta wiktu w ostatnich latach wynosiły:

w roku 1854 . . . . . 6151 Złr. m. k.
„ 1855 . . . . . 5709 „
„ 1856 . . . . . 5933 „
w pierwszém półroczu 1857 . 2970 „

Z Komisyi Instytutu ubogich i chorych.

Tarnów, dnia 5. Lipca 1857.

Nr. 21614. **Vorrufungs-Edikt.** (869. 2—3)

Von Seite der Krakauer k. k. Landesregierung wird der nach Krakau heimatsangehörige Posamentiergeselle Lazar Bader und dessen Eheweib Chaja Gittel, geb. Hamburger, welche sich beide unbefugt ins Ausland begeben haben, und daselbst aufhalten, hiemit vorgeladen, binnen der Zeit von 6 Monaten, vom Tage der ersten Ejnschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" an gerechnet, nach Krakau zurückzukehren, widrigens gegen dieselben nach dem a. h. Auswanderungspatente verfahren würde.

K. k. Landesregierung.

Krakau, am 15. 15. Juli 1857.

N. 1014 civ. **Edict.** (867. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Wieliczka als Gericht wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Amalia Kozakowska in die Ausfertigung eines Amortisationsedicts wegen in Verlust gerathenen auf die Bittstellerin lautenden Interimschein der Wiener ersten österreichischen Sparkasse- und Versorgungsanstalt Nr. 53950 Jahresgesellschaft 833 I. Altersklasse über 10 fl. gewilligt worden.

Es werden demnach alle Jene, welche diesen Interimschein in Händen haben, erinnert, daß dieser nach Verlauf von einem Jahre 6 Wochen, 3 Tagen vom unten gesetzten Tage angefangen, wenn mittlerweile hierauf Niemand Ansprüche erhoben hätte, über das weitere Ansuchen für amortisirt und für nichtig erklärt werden würde.

Wieliczka, am 18. Juli 1857.

Privat-Inserate.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag.
(um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens.
(um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens.
(um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag
(um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag.
(um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau (um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag.
(um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

Wiener Börse-Bericht

vom 28. Juli 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	$84^{11}/_{16}$—$84^3/_4$
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	95—$95^1/_2$
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—$96^1/_2$
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	$82^7/_8$—83
detto „ $4^1/_2$%	73—$73^1/_4$
detto „ 4%	$65^1/_2$—$65^3/_4$
detto „ 3%	51—$51^1/_4$
detto „ $2^1/_2$%	$41^1/_2$—$41^3/_4$
detto „ 1%	$16^1/_2$—$16^3/_4$
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	$88^1/_2$—$88^3/_4$
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	$80^1/_2$—$80^3/_4$
detto der übrigen Kronl. „ 5%	$86^1/_2$—87
Banco-Obligationen „ $2^1/_2$%	$63^3/_4$—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	335—336
detto „ 1839	$142^1/_2$—$142^3/_4$
detto „ 1854 4%	$109^1/_2$—$109^3/_4$
Como-Rentscheine	$16^3/_4$—17
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	82—83
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	88—$88^1/_4$
Gloggnitzer detto „ 5%	82—$82^1/_2$
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86—$86^1/_2$
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	90—$90^1/_2$
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	110—111
Actien der Nationalbank	1001—1002
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	$99^1/_4$—$99^1/_2$
Actien der Oest. Credit-Anstalt	$239^1/_2$—$240^3/_4$
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	122—$122^1/_4$
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	233—234
„ „ Nordbahn	189—$189^1/_8$
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	$273^3/_4$—274
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100—$100^1/_8$
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	105—$105^1/_8$
„ „ Theißbahn	100—$100^1/_8$
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	248—$248^1/_2$
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	275—276
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	403—405
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	70—72
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	64—66
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	26—27
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	36—37
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	$84^1/_2$—85
F. Windischgrätz 20 „	$28^1/_2$—$28^3/_4$
Gf. Waldstein 20 „	29—$29^1/_4$
„ Keglevich 10 „	$14^1/_2$—$14^3/_4$
„ Salm 40 „	$41^3/_4$—42
„ St. Genois 40 „	38—$38^1/_4$
„ Palffy 40 „	$40^1/_4$—$40^3/_4$
„ Clary 40 „	$39^1/_4$—$39^3/_4$
Amsterdam (2 Mon.)	$86^3/_8$
Augsburg (Uso.)	$104^1/_2$
Bukarest (31 T. Sicht)	——
Constantinopel detto	——
Frankfurt (3 Mon.)	$103^5/_8$
Hamburg (2 Mon.)	$76^5/_8$
Livorno (2 Mon.)	$104^3/_8$
London (3 Mon.)	10 $9^1/_2$
Mailand (2 Mon.)	103
Paris (2 Mon.)	121
Kais. Münz-Ducaten-Agio	$7^7/_8$
Napoleonsd'or	8 $8^1/_2$—9
Engl. Sovereigns	10 13
Ruß. Imperiale	8 21

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
28	2	328''', 65	+22°,4	54	West schwach	heiter m. W.	Blitze in Ost u. Süd.	+13°0	+26°1
	10	328 03	17,9	62	Süd-West „	trüb			
29	6	328 35	15,0	79	„ „	heiter mit Wolken.	In der Nacht etwas Regen.		

In der Buchdruckerei des „CZAS".

Anton Czapliński, Buchdruckerei = Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Mittwoch, Beilage zu Nr. 170 der „Krakauer Zeitung." 29. Juli 1857

Amtliche Erlässe.

Ankündigung.

Nr. 12781. (841.2—3)

Der nachstehende Ausweis enthält die Erforderniß der im Wege der Subarrendirungs-Verhandlung sicher zu stellenden Militär-Verpflegs-Artikeln, dann die Termine, an welchen diese Verhandlungen vorgenommen werden. Die k. k. Bezirksämter, Magisträte und Gemeinde-Aemter werden demnach angewiesen, die Aufkündigung in ihren Territorien, dann in den befindlichen Synagogen mit dem Beisatze verlautbaren zu lassen, daß die Unternehmungslustigen ihre nachbezeichnetermaßen verfaßten Offerte versiegelt der Subarrendirungs-Commission zu überreichen, und sich über ihre Solidität und sonstige Vermögensumstände mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben, ohne welchen, mit Ausnahme schon bekannter verläßlicher Speculanten, Güterbesitzer und Gemeinden, zur Verhandlung sonst Niemand zugelassen werden wird.

Ausweis

über die im Subarrendirungswege sicher zu stellenden Militär-Verpflegs-Bedürfnisse, alles in N. Oesterreichischen Maß und Gewicht.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird gepflogen werden: Im Orte	Am Tage	Beginnt um die Stunde	Die Erforderniß besteht: In der Militär-Bequartirungs Station	Täglich in Heu a 10 Pfund	Täglich in Stroh Streu a 3 Pfund	Monatlich in Stroh Lager a 12 Pfund (Nied. österr. Pfund, Portionen)	Nebenstehende Erforderniß wird zur Subarrendirung verhandelt auf die Pachtzeit: von	bis	Erforderniß für Durchmärsche von 4 zu Tagen: Brod a 51½ Loth	Hafer a ⅛ Metz	Heu a 10 Pfd. (Portionen)	Anmerkung.
Oświęcim	27. Juli 1857	10 Uhr Vormittags	Chrzanow	—	—	300	1. August 1857	30. November 1857	—	—	—	Der Artikel Heu wird für den Monat September 1857 alternativ, und zwar, für die Abgabe des neuen oder alten Heues vorjähriger Fechsung, in Behandlung genommen werden.
Oświęcim	27. „		Oświęcim	4	5	120	1. September „	30. „ „	—	—	320	
Biala	28. „		Biala	1	1	60	1. „ „	30. „ „	—	—	160	
Kenty	29. „		Kenty	160	200	130	1. „ „	30. „ „	—	—	160	
Andrychau	30. „		Andrychau	160	200	230	Heu vom 1. Sept. resp. vom Beginn der neuen Heu-Fütterung, Stroh definitiv vom 1. October 1857.	30. „ „	—	—	—	
Wadowice	24. „		Wadowice	180	220	530		30. „ „	—	—	320	
Myślenice	3. August		Myślenice	160	200	130		30. „ „	—	—	160	
Saybusch	5. „		Saybusch	4	5	200		30. „ „	—	—	160	
Jordanow	7. „		Jordanow	—	—	—	1. Septbr. „	30. „ „	160	160	160	

Anmerkung. Die Subarrendirungs-Verhandlungen werden in den obigen Stationen um die besagte Stunde vorgenommen werden, daher ein jeder Konkurrent noch vor Eintritt dieser Zeit sich im Verhandlungsorte einzufinden und das 5procentige Vadium gleich zu erlegen haben wird. Schriftliche Offerte mit dem vorgeschriebenen Vadium von 5 Procent versehen und nach dem beiliegenden Formulare verfaßt, werden nur dann angenommen, wenn selbe vor Beginn der mündlichen Licitation einlangen und keine vorschriftswidrigen Bedingnisse enthalten.

Auch müssen alle Preise in Wiener-Währung gestellt werden.

K. k. Kreisbehörde Wadowice, am 10. Juli 1857.

Offerts-Formulare A.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in N— (Ort und Kreis) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddto. k. k. Kreisbehörde Wadowice am 10. Juli 1857:

1 Sage: Eine Portion Brot a 51½ Loth zu dem Preis von — kr. Sage — kr. in W. W.
1 „ „ dto. Hafer a ⅛ Metzen dto. „ „ dto. dto.
1 „ „ dto. Heu a 10 Pfund dto. „ „ dto. dto.
1 „ „ dto. Streustroh a 3 Pf. dto. „ „ dto. dto.
1 „ Einen Bund Lagerstroh a 12 Pf. dto. „ „ dto. dto.

unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingnisse und Beobachtung aller sonstigen für solche Subarrendirung bestehenden Kontrahirungs-Vorschriften an das k. k. Militär zu N — — — nach dem bezeichneten Bedarf in der bedungenen Zeit abzugeben, und für dieses mein Offert (Beisatz für Producenten) mit meinem gesammten Vermögen (Beisatz für Handelsleute) mit dem erlegten Vadium von fl. Sage! Gulden Conventions-Münze (im Baaren oder Staatspapieren) haften zu wollen. N. — — den ten Juli 1857.

N. N. (Vor- und Zuname) Stand und Charakter.

Formulare B.

Für das Couvert über das Offert.

An die löbl. k. k. Subarrendirungs-Behandlungs-Commission zu N. —

Offert zur Subarrendirungs-Behandlung in Folge Kundmachung ddto. Wadowice am 10. Juli 1857.

Formulare C.

für das Couvert zum Vadium oder Depositenschein.

An die löbl. k. k. Subarrendirungs-Behandlungs-Commission zu N. —

Mit dem (Vadium oder Depositenschein) pr. fl. CM.

zur Subarrendirungs-Behandlung laut Kundmachung ddto. Wadowice 10. Juli 1857.

Nr. 1995. **Kundmachung.** (831. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird die executive Feilbietung der im Jasloer Kreise gelegenen in der Landtafel dom. 53 pag. 149 vorkommenden der Fr. Henritte Gräfin Kuczkowska, geborne Gräfin Ankwicz eigenthümlich gehörigen Güter Niebylec, sammt Attinentien Jawornik, Malówka und Gwoździanka zur Hereinbringung durch Ludwig Raczyński mittelst Urtheiles vom 30. Dezember 1853 Z. 16224 ersiegten Summe von 6554 fl. CM. sammt Nebengebühren hiemit im dritten Termine ausgeschrieben, welche am 22. October 1857 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird vorgenommen werden.

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 58986 fl. 20 kr. CM. mit dem bestimmt, daß falls ein diesen Schätzungswerth übersteigender oder demselben gleichkommender Meistgebot nicht erzielt werden sollte, die in Execution gezogenen Güter auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.
2. Der Verkauf dieser Güter geschieht in Pausch und Bogen, und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialschuldigkeiten entfallenden Kapitalsentschädigung so wie auch der hievon flüssigen Vorschüsse.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden vor dem Beginne der Feilbietung zu Händen der Feilbietungscommission den Betrag von 3000 fl. CM. als Vadium im Baaren, oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditsanstalt, oder in Staatsobligationen, sammt den zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons nach dem in der „Krakauer Zeitung" angezeigten letzten Curse, jedoch nicht über den Nominalwerth zu erlegen, welcher im Baaren erlegte Betrag dem Meistbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitlicitanten aber nach beendigter Licitation zurückgestellt werden wird.

   Der Executionführer Hr. Ludwig Raczyński wird aber, falls er als Mitbieter auftreten sollte, von dem Erlage des Vadiums jedoch nur alsdann befreit, wenn er die landtäfliche Einverleibung dieses Vadiums ob der zu seinen Gunsten im Lastenstande von Niebylec sammt Zugehör dom. 270 pag. 303 n. 68 on. einverleibten Summe von 6554 fl. s. N. G. am ersten Platze erwirkt und die betreffende Verschreibungsurkunde sammt dem Ausweise über die Vadiums-Einverleibung der Feilbietungscommission übergibt.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtl. Depositenamt zu erlegen, in welches Drittel das baar erlegte Vadium eingerechnet, das in Werthpapieren erlegte aber dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillings-Drittels zurückgestellt werden wird, auch hat er gleichzeitig über die restlichen bei ihm aushaftenden ⅔ Theile des Kaufschillings einen in Rechtsform ausgestellten gehörig gestempelten Schuldschein anher vorzulegen.
5. Sobald der Ersteher das erste Kaufschillings-Drittel erlegte und über die restlichen ⅔ Theile des Kaufschillings den Schuldschein wird beigebracht haben, wird ihm auch ohne sein Ansuchen der physische Besitz der erstandenen Güter auf seine Kosten übergeben, und das Eigenthumsdecret auf diese Güter jedoch mit Ausschluß der Urbarialentschädigung ertheilt, und selber als Eigenthümer der gekauften Güter intabulirt. Zugleich werden von diesem Gute, jedoch nicht von der Urbarialentschädigung auf welcher der Lastenstand unberührt gelassen wird, sämmtliche Hypothekarlasten mit Ausnahme der dom. 58 pag. 197 n. 2. on. und dom. 58 pag. 202 n. 25 on. vorkommenden Grundlast, nämlich des Rechtes zum Garbenzehent, welche Ersteher ohne Abrechnung vom Kaufpreise zu übernehmen verpflichtet ist, dann diejenigen Lasten, welche derselbe nach der Bestimmung des 7. Absatzes dieser Bedingungen auf sich zu übernehmen verpflichtet ist, oder übernommen hat gelöscht, und auf dem Kaufpreis übertragen.
6. Der Meistbieter ist verpflichtet vom Tage des erlangten physischen Besitzer der gekaufte Güter die rückständigen ⅔ Theile des Kaufpreises mit $^{5}/_{100}$ jährlich zu verzinsen, und diese in halbjährigen decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen. Gleichzeitig mit der Intabulation des Eigenthumsdecretes werden im Lastenstande des gekauften Gutes die restlichen beim Käufer verbleibenden ⅔ Theile des Kaufpreises sammt der Verpflichtung der Verzinsung derselben, so wie die Verbindlichkeiten des Erstehers aus der 7., 8. und 10. Bedingung so weit dieselben zu der Zeit nicht erfüllt wären, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Maße der Gläubiger und des Gutseigenthümers intabulirt.
7. Weiter ist der Meistbieter verbunden die restlichen ⅔ Theile des Kaufschillings binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben, nach den Bestimmungen derselben zu zahlen, oder mit den angewiesenen Gläubigern anders übereinzukommen und darüber sich hiergerichts binnen weiteren 30 Tagen auszuweisen. Zugleich hat er auch die Verpflichtung, diejenigen Gläubiger nach Maß des angebotenen Kaufschillings und auf Rechnung desselben zu übernehmen, welche vor dem bedungenen oder gesetzlichen Termine die Zahlung allenfalls nicht annehmen wollten.
8. Vom Tage des erlangten physischen Besitzes, ist der Käufer verpflichtet, die auf diesen Gütern haftenden landesfürstlichen Steuern, öffentliche Gaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Leistungen vom Tage der Einführung in den physischen Besitz aus Eigenem pünktlich zu entrichten. Auch hat der Gutskäufer die gemäß dem Gesetze am 9. Februar 1850 entfallenden Geschäfts- und Intabulationsgebühren aus Eigenem zu tragen.

9) Sollten diese Güter in diesem dritten Feilbiethungstermine nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Einvernehmung der Gläubiger wegen der erleichternden Bedingungen auf den 22. October 1857 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu die Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die nicht Erschienenen als der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend werden angesehen werden.

10) Wenn der Käufer den obangeführten Bedingungen, überhaupt und insbesondere der 4., 6. und 8. nicht Genüge leisten sollte; alsdann wird auf Anbringen welch' immer der Gläubiger oder des Schuldners die Relicitation dieser Güter ohne eine neue Schätzung mit Beobachtung des §. 433 G. O. auch unter dem Schätzungspreise und in einem einzigen Termine ausgeschrieben und vollzogen werden, und der Käufer wird für jeden aus seinem Contractsbruche entstehenden Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

11) Sobald der neue Käufer in den physischen Besitz der erkauften Güter wird eingeführt worden sein, wird die betreffende Kreisbehörde ersucht werden, die für die aufgehobenen Urbarialleistungen dieser Güter entfallenden Vorschüsse an das hiergerichtliche Depositenamt abführen zu lassen.

12) Dem Kauflustigen steht frei das Inventar den Schätzungsact und den landtäflichen Auszug der zu verkaufenden Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden die dem Wohnorte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen diejenigen deren Wohnort unbekannt ist, zu Händen des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte bei dieser Feilbiethung und ferneren Executionsschritten, zum Curator bestellten Advokat Hrn. Dr. Pawlikowski, mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Bersohn, mit dem verständigt, daß sie sich mit ihren Behelfen bei dem bestellten Curator zeitlich zu melden, oder die Bestellung eines anderen Advocaten zu ihren Bevollmächtigten in dieser Executions-Angelegenheit anzuzeigen haben, als sonst sie sich selbst die wn drigen Folgen dieses Unterlassens werden zuzuschreibei haben. Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandec, am 30. Juni 1857.

N. 1995. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd Obwodowy Nowo-Sandecki rozpisuje niniejszem przymusową sprzedaż publiczą dóbr Niebylec z przyległościami Jawornik, Malówka i Gwoździanka w Obwodzie Jasielskim położonych, w księgach krajowych dom. 53 pag. 149 wypisanych Pani Henryki hr. Kuczkowskiéj urodz. hr. Ankwicz własnych, na zaspokojenie pretensyi 6554 Złr. m. k. z. p. n. przez Ludwika Raczyńskiego wyrokiem z d. 30. grudnia 1853 L. 16224 wywalczonéj, która to sprzedaż publiczna odbędzie się w trzecim i ostatnim terminie dnia 22. Października 1857, o godzinie 10. przed południem pod następującemi warunkami.

1. Za cenę wywołania ustanawia się sądownie oznaczona wartość szacunkowa w kwocie 58986 Złr. 20 kr. m. k., z tym dodatkiem, że gdyby większa lub tejże kwocie równa summa ofiarowaną nie była — powyższe dobra i niżéj wartości szacunkowéj sprzedane będą.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne tudzież do pobierania tak zwanych zaliczek za takowe.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi summę 3000 Złr. m. k. jako zakład albo w gotówce, albo w listach zastawnych galicyjskiego stanowego kredytowego towarzystwa, albo nareście w Obligacyach rządowych z niezapadłemi Kuponami i Talonem, jednakowoż podług ostatniego w „Gazecie Krakowskiéj" umieszczonego kursu nieprzewyższającego tychże wartość nominalną do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który zakład kupiciela do depozytu złożonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconym zostanie. Exekutor Ludwik Raczyński tylko w razie wystąpienia jako współlicytujący od złożenia zakładu natenczas uwolnionym będzie, jeżli sobie wyjedna zaintabulowanie tegoż zakładu na 1. miejscu na summie 6554 Złr. na korzyść swą w księgach ciężarów dóbr Niebylec z przynależnościami dom. 270 pag. 303 n. 68 on. zahypotekowanej, i skrypt zapisowy jako też wykaz uzyskanej intabulacyi tegoż zakładu w ręce komisyi złoży.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest wprzeciągu dni 30 po doręczeniu uchwały mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna do tutejszego sądowego depozytu złożyć w którą w gotówce złożony zakład wliczonym, zaś w effektach obligacyjnych złożony zakład, kupicielowi po złożeniu w gotówce trzeciéj części ceny kupna zwróconym będzie. Zarazem kupiciel obowiązany będzie, na resztujące ⅔ części ceny kupna, wystawić skrypt w formie prawnéj i na przyzwoitym stęplu i takowy sądowi przedłożyć.
5. Zaraz po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna i po złożeniu skryptu na resztujące ⅔ części tejże ceny nabyte dobra najwięcéj ofiarującemu nawet bez zgłoszenia się jego jednakowoż na jego koszt w fizyczne posiadanie oddane, dekret własności z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne wydanym, i tenże jako właściciel kupionych dóbr z wyłączeniem prawa do pobierania wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne zaintabulowanym zostanie, oraz będą na tych dobrach nie zaś na wynagrodzeniu za zniesione powinności urbaryalne, które na kupiciela nieprzechodzi i nietykalne zostaje, wszystkie ciężary hipoteczne z wyjątkiem dom. 58 pag. 197 n. 2 on. i dom. 58 pag. 202 n. 25 on. gruntowego ciężaru, jako to prawa do dziesięciny snopowéj, które kupiciel bez strącenia od ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany jest, tudzież tych ciężarów, które podług warunku 7. na siebie przyjąć obowiązany jest, zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupionych dóbr od resztujących ⅔ części kupna od setki $^{5}/_{100}$ rocznie w półrocznych ratach zdołu do tutejszego depozytu składać równocześnie z intabulacyą własności będą wstanie biernym kupionych dóbr resztujące ⅔ części kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże jako téż obowiązki kupiciela w warunkach 7. 8. i 10. wyłuszczone, jak dalece takowe nateczas jeszcze dopełnione by nie były, na rzecz wspólnéj massy wierzycieli i właściciela dóbr zaintabulowane będą.
7. Kupiciel obowiązanym będzie ⅔ części ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczéj jak ta prawomoc osiągnie, podług tejże wypłacić, albo się z wierzycielami przekazanemi inaczéj ułożyć i przed Sądem w 30 dniach wykazać się, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli w miarę ceny kupna na rachunek tejże na siebie przyjąć.
8. Od dnia osiągnienia fizycznego posiadania kupiciel obowiązanym będzie z tych dóbr podatki monarchiczne publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary jako téż przypadającą podług prawa z dnia 9. lutego

1850 należytość przeniesienia i intabulacyjną z własnego dobytku ponosić.

9. Gdyby dobra te i w trzecim terminie sprzedane być nie mogły, na ten wypadek wyznacza się w moc §§. 148 i 152 Ust. Sąd. i Cyrkularza z dnia 11. września 1824 l. 46612 termin do wysłuchania wierzycieli względem ułatwiających warunków na 22. Października 1857 o godzinie 4 po południu z tym dodatkiem, że niestających tak uważać się będzie jak gdyby do większości głosów stających przystąpili byli.
10. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom a mianowicie 4., 6. i 8. zadosyć nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania podług §. 433 Ust. Sąd. także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa rozpisaną i przedsięwziętą będzie i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
11. Skoro tylko kupiciel w posiadanie fizyczne kupionych dóbr wprowadzonym będzie, dotyczący c. k. Urząd Obwodowy wezwanym będzie, by wypadłe za zniesione powinności urbaryalne zaliczki z tych dóbr do tutejszego Depozytu nadesłane były.
12. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg tabularny, Akt oszacowania i inwentarz tych dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

O tem zawiadamia się wierzycieli z pobytu wiadomych do rąk własnych, tych zaś, których pobyt nie jest wiadomy do rąk postanowionego Kuratora P. Adwokata Dr. Pawlikowskiego z substytucyą P. Adwokata Dr. Bersohna z tém iż wierzyciele ci wcześnie ze swemi dowodami do tegoż kuratora zgłosić się lub téż sądowi obranie innego Adwokata za swego zastępcę w téj sprawie oznajmić mają, inaczéj bowiem sobie samym złe skutki zaniechania téj ostrożności przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Obwodowego.
Nowy-Sącz, dnia 30. Czerwca 1857.

Z. 3249. **Kundmachung.** (849. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vornahme der unterm 17. Februar 1857 Z. 3609 bewilligten Relicitation, der im Executionswege am 1. Juni 1854 durch die Fr. Sophie Osiecka erstandenen, früher dem Herrn Paul Gostkowski gehörigen im Sandezer Kreise liegenden Güter Kąsna dólna, Behufs Hereinbringung des aus der durch Stanislaus Piotrowski wider Paul Gostkowski ersiegten Forderung pr. 3952 fl. 11⁴/₈ kr. CM. annoch restirenden Kapitals von 3500 fl. CM. sammt 5% Zinsen vom 1. Jänner 1848 an gerechnet, denn zuerkannten Executionskosten pr. 18 fl. 29 kr. CM. und 387 fl. 58 kr. CM., dann den Einbringunskosten pr. 135 fl. 4 kr. CM. ein neuer Termin auf den 15. October 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt und an demselben hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth der zu veräußernden Güter im Betrage von 53843 fl. 5 kr. CM. festgesetzt. Sollte jedoch kein solcher, oder höherer Anbot erzielt werden, so werden diese Güter dem Meistbietenden auch unter dem Schätzungswerthe überlassen werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 20. Theil des Schätzungswerthes im Betrage pr. 2692 fl. 9¹/₄ kr. in CM. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt sammt Coupons und Talon nach ihrem in der letzten Lemberger Zeitung ausgewiesenen Curse, oder auch in Staatsschuldverschreibungen sammt Coupons und Talon ebenfalls nach ihrem durch die Wiener Zeitung auszuweisenden Curse jedoch in den letztbenannten Effecten niemals über den Nominalwerth als Angeld zu Händen der Feilbietungscommission zu erlegen, welches Angeld falls es im Baaren erlegt würde, dem Käufer in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber nach beendigter Feilbiethung alsogleich rückgestellt werden wird.
3. Der Meistbietende ist gehalten den dritten Theil des Kaufpreises, in welchen das im Baaren erlegte Angeld eingerechnet wird, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, mit welchem der Feilbiethungsact zu Gericht angenommen wird gerechnet, an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, worauf ihm das in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt, oder in Staatsschuldverschreibungen erlegte Angeld wird ausgefolgt werden.
4. Sobald der Käufer den dritten Theil des Kaufschillings wird erlegt haben, werden ihm auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten die erkauften Güter in den physischen Besitz übergeben, wird ihm ferner das Eigenthumsdecret bezüglich der benannten Güter mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen ausgefolgt, und derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter intabulirt.
5. Der Käufer ist Verpflichtet vom Tage der Uebernahme der Güter in physischen Besitz 5% Interessen von den ²/₃ Theilen des Kaufpreises an das hiergerichtliche Depositenammt in jährlichen decursiven Raten zu erlegen. — Mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes, werden zugleich die beim Käufer verbliebenen ²/₃ Theile des Kaufpreises mit der Verbindlichkeit zur Zahlung oberwähnten Zinsen, dann die in der 8. Bedingung ausgedrückte Verpflichtung, und endlich das Recht für den Fall der Nichtzuhaltung welch immer der Licitationsbedingung, die Relicitation der gekauften Güter in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe mit Beobachtung des §. 433 d. G. O. auf Grundlage des Schätzungsactes auszuschreiben, — im Lastenstande dieser Güter intabulirt; hingegen alle Hypothekarlasten mit Ausnahme der Grundlasten und jener welche gemäß der 6. Feilbietungsbedingniß und der Zahlungsordnung auf den verkauften Gütern zu verbleiben haben extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.
6. Der Käufer ist gehalten, die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben vor dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zu erfolgenden Zahlungsordnung zu übernehmen, den Rest des Kaufpreises aber binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung gemäß den Verfügungen derselben auszuzahlen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen werden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Gerichte gleichzeitig auszuweisen.
7. Diese Güter werden mit Ausschluß des Rechtes zum Bezuge der Entschädigung für aufgehobene Urbarialien veräußert. Es hat somit der Käufer kein Recht auf die bewilligten Vorschüsse der Entschädigung für obbenannte Urbarialien; da diese Entschädigung zu Folge kais. Patentes vom 25. September 1850 unmittelbar zur Befriedigung der Hypothekargläubiger bestimmt ist.
8. Der Käufer ist gehalten vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes der verkauften Güter die landesfürstlichen Steuern und andere Grundlasten selbst zu tragen.
9. Die Gebühren die dem h. Aerar in Folge kais. Patentes vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter; dann für die Intabulirung des beim Käufer belassenen Kaufpreises zukommen, hat der Käufer aus eigenem Vermögen ohne Abzug, vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Intabulirung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der verkauften Güter sichergestellt wird.
10. Diese Güter werden in Pausch und Bogen verkauft, daher der Käufer wegen Entgang einzelner Ertragsrubriken keinen Anspruch stellen kann.
11. Wenn der Käufer auch nur einer der obigen Feilbiethungsbedingnisse oder der zu erfolgenden Zahlungsordnung nicht nachkommen sollte, so werden die gekauften Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 133 d. G. O. relicitirt und der kontraktsbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relicitation nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.
12. Uebrigens ist den Kauflustigen gestattet, den Schätzungsact, das ökonomische Inventar und den Landtafelauszug in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu beheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden beide Streittheile, Fr. Sophie Osiecka, dann sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Händen, dagegen die unbekannten, als die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Kinder des Florian Gostkowski, dann Hiazenth Lipiński oder dessen dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben, wie auch jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bis 20. May 1856 über diesen Gütern Sicherstellung erlangten, und diejenigen, denen die Verständigung von dieser Licitationsausschreibung so wie auch den nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheiden entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, mittelst Edicts und des ihnen als Kurator an die Stelle des vom vormaligen Tarnower k. k. Landrechte unterm 21. Juli 1853 Z. 6200 hiezu bestellten Advokaten Dr. Hoborski mit Substituirung des Adv. Dr. Witski, beigegebenen Adv. Dr. Zajkowski und des Substituten Adv. Dr. Micewski verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 30. Juni 1857.

L. 3249. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu podaje do powszechnéj wiadomości, iż na odbycie pod dniem 17. Lutego 1857 r. L. 3609 na zaspokojenie 3500 Złr. m. k. z procentami po 5% od 1. Stycznia 1848 r. i przyznanemi kosztami egzekucyjnemi w kwocie 18 Złr. 29 kr. m. k. 387 Złr. 58 kr. m. k. i 135 Złr. 4 kr. m. k. jako resztującéj należytości z Summy 3952 Złr. 11⁴/₈ kr. m. k. P. Stanisławowi Piotrowskiemu przysądzonéj — dozwolonéj powtórnéj sprzedaży dóbr Kąsna dolna przez P. Zofię Osiecką w dniu 1. Czerw. 1854 w drodze egzekucyjnéj nabytych, poprzednio do Pana Pawła Gostkowskiego należących w obwodzie Sandeckim leżących wyznacza się nowy termin na dzień 15. Października 1857 r. o godzinie 10 z rana, na którym terminie powyższe dobra w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami sprzedane będą.

1. Za cenę wywołania dóbr sprzedać się mających stanowi się cena oszacowania w summie 53843 Złr. 5 kr. m. k. Gdyby jednak nikt wyżéj, lub cenę szacunkową nie ofiarował, dobra rzeczone także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie dwudziestą część ceny szacunkowéj, to jest kwotę 2692 Złr. 9¹/₂ kr. m. k. w gotowiźnie, lub listach zastawnych galicyjskiego stanowego towarzystwa kredytowego, wraz z kuponami i talonem, które podług kursu ówczesnego z gazecie Lwowskiéj notowanego, jednak nie wyżéj nad wartość nominalną przyjęte będą, lub w obligacyach państwa podług kursu gazety Wiédeńskiéj z kuponami nie wyżéj wartości nominalnéj, jako zakład do rąk Komisyi licytacyjnéj złożyć, który to zakład w gotowiźnie złożony najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wrachowanym, innym zaś zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie 3cią część ceny kupna, w którą złożone w gotowiźnie Vadium wrachowane będzie w 30 dniach po wręczeniu sobie uchwały akt licytacyi przyjmującéj, do tutejszego Sądowego Depozytu w gotówce złożyć, poczém mu złożony w listach zastawnych lub obligacyach zakład zwróconym będzie.
4. Skoro tylko nabywca trzecią część ceny kupna w całości lub z potrąceniem w poprzedzającym punkcie wyrażonym złoży, oddane mu będą kupione dobra nawet bez jego żądania, jednakże jego kosztem w fizyczne posiadanie, i wydany mu będzie dekret własności tychże dóbr, z wyjątkiem prawa do indemnizacyi i pobierania zaliczek za zniesione powinności poddańcze i tenże na swój koszt za właściciela kupionych dóbr intabulowany będzie.
5. Nabywca obowiązany jest od dwóch trzecich części ceny kupna odsetki po 5% od dnia odebrania fizycznego posiadania rachując, corocznie zdołu do depozytu tutejszego Sądu składać. Wraz z intabulacyą prawa własności, intabulowane będą pozostałe przy nabywcy dwie trzecie części ceny kupna obowiązek i nakonieo prawo w razie niedotrzymania któregokolwiek warunku licytacyi do relicytacyi kupionych dóbr w jednym tylko terminie, a nawet niżéj ceny szacunkowéj z zachowaniem §. 433 U. S. na podstawie teraźniejszego aktu szacunkowego w stanie biernym tych dóbr, wszystkie zaś ciężary hipoteczne z wyjątkiem ciężarów gruntowych i tych które według 6. warunku i według tabeli płatniczéj na dobrach kupionych pozostać mają, extabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Nabywca obowiązany jest, pretensye wierzycieli hipotecznych w cenę kupna wchodzące, których wypłatę wierzyciele przed zastrzeżonem może wypowiedzeniem przyjąćby niechcieli podług nastąpić mającéj tabeli płatniczéj na siebie przyjąć, resztę zaś ceny kupna stósownie do wyjść mającéj tabeli płatniczéj w 30 dniach po doręczeniu sobie tejże wypłacić, lub się z wierzycielami, którym w tabeli płatniczéj ich należytości assygnowane będą, inaczéj ułożyć, i z tego się jednocześnie w tutejszym Sądzie wywieść.
7. Dobra te sprzedane będą z wyłączeniem prawa do pobierania wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze; niema zatém nabywca do dozwolonych zaliczek za powyższe powinności poddańcze żadnego prawa, ponieważ wynagrodzenie to podług patentu cesarskiego z dnia 25 Września 1850 r. bezpośrednio na zaspokojenie wierzycieli hipotecznych jest przeznaczone.
8. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w posiadanie fizyczne dóbr tych, podatki i inne ciężary gruntowe z własnego ponosić.
9. Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 r. wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyą ceny kupna przy nabywcy zostawionéj tenże z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, któren to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr zaintabulowany będzie.
10. Dobra te sprzedane będą ryczałtem, niemoże zatem nabywca za ubytek pojedynczych rubryk dochodowych żadnéj rościć sobie pretensyi.
11. Gdyby nabywca któremukolwiek z wyż wymienionych warunków lub wyjść mającéj tabeli płatniczéj zadosyć nie uczynił, natenczas dobra kupione na jego koszta i niebezpieczeństwo w jednym terminie przez publiczną licytacyą także i niżéj ceny szacunkowéj według przepisu §. 433 U. S. sprzedane będą, a nie dotrzymujący warunków kontraktu nabywca za wynikające szkodliwe skutki relicytacyi nietylko złożonym wadium, ale i swym całym majątkiem odpowiadać będzie.
12. Zresztą dozwala się chęć kupienia mającym, szacunkowy, inwentarz ekonomiczny i wyciąg tabularny w tutejszéj registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadomiają się obydwie strony sporne, Pani Zofia Osiecka, tudzież wszyscy wierzyciele hipoteczni, a to wiadomi do własnych rąk, niewiadomi zaś jako to: z imienia i miejsca zamieszkania nie wiadome dzieci Floryjana Gostkowskiego, daléj Jacenty Lipiński, lub tegoż z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy, zresztą ci wierzyciele, którzy z swemi wierzytelnościami po 20. Maja 1856 na tych dobrach hipoteczne zabezpieczenie otrzymali, jak niemniéj i ci, którym uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi, jako téż uchwały późniéj wyjść mogące, a do niéj się odnoszące zupełnie nie, lub niedość wcześnie mogłyby im być doręczone, niniejszym edyktem jako téż i przez Kuratora w osobie Pana adwokata krajowego Dr. Zajkowskiego w zastępstwie P. adwokata krajowego Dr. Micewskiego im w tym celu postanowionego, a to w miejsce P. adwokata Dr. Hoborskiego w zastępstwie P. adwokata Dr. Witskiego przez były Sąd szlachecki Tarnowski w dniu 21. Lipca 1853 r. do Nr. 6200 jako kuratora im przydanego.

Z Rady c. k. Sądu Obwodowego.
Nowy-Sącz, dnia 30. Czerwca 1857.

N. 12713. **Kundmachung.** (842. 2—3)

Von der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß nachdem die laut Kundmachung vom 26. Mai 1857 zur Verpachtung des Wadowicer städtischen Markt- und Standgelder-Gefälles für die Zeit vom 1. November 1857 bis letzten October 1860, auf den 10. Juli 1857 festgesetzte Licitations-Verhandlung ohne Erfolg verblieb, zur Verpachtung des oberwähnten städtischen Gefälles am 6. August l. J. um 9 Uhr Vormittags in der Wadowicer Magistratskanzlei die zweite Licitations-Verhandlung stattfinden wird.

Sämmtliche Pachtlustige werden demnach zu dieser Licitations-Verhandlung mit dem Beisatze vorgeladen, daß der Fiskalpreis für dieses Gefälle in jährlichen 1300 fl. CM. besteht und hievon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation zu erlegen sein werden.

Schließlich wird bemerkt, daß bei dieser Licitations-Verhandlung auch schriftliche Anbote, welche jedoch vorschriftsmäßig ausgefertigt sein müssen, werden angenommen werden.

K. k. Kreisbehörde.
Wadowice, am 12. Juli 1857.

N. 3909. **Ankündigung.** (836. 2—3)

Am 23. Mai l. J. ist am rechten Ufer der alten Weichsel in der Gegend zwischen dem St. Agnes-Gebäude und dem Pauliner Kloster in der Erde ein Kind vergraben, gefunden worden, welches weiblichen Geschlechtes, blonder Kopfhaare und etwa 3 Wochen alt war.

Man fand diese schon halb verwes'te Leiche eingehüllt, in ein baumwollenes blaugeblümtes abgeschossenes Halstüchel, in einen Lappen von grober Leinwand, die Hände und der Rücken war mit einem etwas dünneren leinwandenen schmalen Lappen eingewickelt, und das Ganze mit einem rothgestreiften Wickler eingebunden.

Nach dem Gutachten der Obductions-Commission war das Kind entweder in Folge einer erhaurirenden Diarrhoe oder eines Hungerstodes gestorben.

Das k. k. Landesgericht, bei welchem die besagten Einhüllungsstücke deponirt sind, fordert Jedermann, dem hinlängliche Anzeigungen des dießfalls verübten Verbrechens des Mordes bekannt werden sollten, auf, hievon diesem Gerichte unverweilt die Anzeige zu erstatten.

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte.
Krakau, am 4. Juli 1857.

N. 3909. **Obwieszczenie.**

Dnia 23. Maja r. b. znalezione zostało na prawym brzegu staréj Wisły w okolicy pomiędzy gmachem św. Agneszki i klasztorem X.X. Paulinów, w ziemi dziecię płci żeńskiéj, włosów blond, około 3 tygodnie wieku mające. Zawinięte było w bawełnianą wypłowiałą chusteczkę w kwiatki niebieskie, w kawałek grubego, a ręce i krzyże w kawałek cieńszego nieco płótna, całe zaś związane powojnikiem w paski czerwonym.

Według zdania komisyi obdukcyjnéj dziecię to żyć przestało, albo w skutku wyniszczenia na dyaryą albo téż zostało zagłodzoném.

C. k. Sąd krajowy u którego nadmienione obwijacze znajdują się złożone, wzywa każdego, któremuby dostateczne poszlaki téj zbrodni morderstwa wiadome były, aby o tém bezzwłocznie zrobił do sądu doniesienie.

C. k. Sąd krajowy Wydziału karnego.
Kraków, dnia 4. Lipca 1857.

Nr. 8223. **Concursausschreibung.** (843. 2—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Tarnobrzeg erledigten Amtsdiener-Gehilfenstelle mit der Löhnung jährlicher 216 fl. CM. wird hiemit der Concurs auf 4 Wochen, von der 3. Einschaltung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung an gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civil-Dienstesposten, welcher im Grunde der kais. Verordnung von 9. December 1853 (Nr. 244 St. LXXXIX. R. G. B.) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener oder Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und einer von ihrem dermaligen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle beigelegten Competenz-Gesuche innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Bezirksamte in Tarnobrzeg einzubringen.

Rzeszów, am 7. Juli 1857.

Z. 1294. **Edict.** (838. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Rozwadów als Gerichte wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Leon Olszewski von Kotowa Wola mit Beschluß des k. k. Rzeszower Kreisgerichtes von 26. Juni 1857 Z. 2968 für blödsinnig erklärt und für ihn als Curator Herr Manset Ritter von Skrochowski von Kotowalo gerichtlich aufgestellt worden sei. Aus diesem Anlasse wird Jedermann gewarnt, mit diesen Curanden in irgend welche Geschäfte sich einzulassen.

Rozwadów, am 15. Juli 1357.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.